

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5137

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5137



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Werte und Positionen der EDU

Ein Grundlagenpapier

Legislatur 2023–2027

Positionen der EDU Schweiz

Die Mitglieder und politischen Mandatsträger der EDU sowie ihre Kandidierenden fühlen sich primär der Bibel als Gottes Wort und ihrem eigenen Gewissen verpflichtet, und nicht einem Parteiprogramm. Die nachstehenden politischen Positionen dienen der allgemeinen Orientierung und bilden eine grundsätzliche Richtlinie für die Mitglieder und Organe der EDU sowie für ihre Repräsentantinnen und Repräsentanten.

Hinweise

Die **grundsätzliche Haltung der EDU** ist jeweils **kursiv und fett**, Erklärungen sind kursiv gesetzt. Begriffsdefinitionen sind zum Teil mit *) markiert und im Anhang aufgeführt. Die der besseren Verständlichkeit wegen benutzte männliche Form gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

1 Die EDU Schweiz und ihr Profil

«Salus publica suprema lex esto»: «Das Wohl des Volkes sei das oberste Gebot»
(Inscription am Bundeshaus in Bern)

Die Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), französisch Union Démocratique Fédérale (UDF) und italienisch Unione Democratica Federale (UDF), ist eine politische Partei. Sie politisiert und arbeitet bei der Analyse und Beurteilung von politischen Fragen und Problemen sowie bei Lösungsvorschlägen bewusst auf der Basis eines biblischen Wirklichkeitsverständnisses. Das heisst: Die EDU vertraut den Darstellungen über die Entstehung und Herkunft des Universums, von Gott und Mensch, von Fauna und Flora sowie der Erdgeschichte, wie sie in der Bibel niedergeschrieben sind. Darum bezieht die EDU bewusst die Dimension des biblischen Gottes als wichtigsten Faktor des Universums in ihre Politik mit ein. Auf dieser Grundlage nehmen EDU-Mitglieder ihre Verantwortung als Christen gegenüber dem Schöpfer, der Gesellschaft, dem Staat und für die Schöpfung wahr.

➔ Ja zu unserer freiheitlichen, demokratischen, rechtsstaatlichen und unabhängigen Schweiz auf der Grundlage christlicher Werte!

Referenzwerte der EDU: die Zehn Gebote und das Evangelium von Jesus Christus

Wir betrachten die Zehn Gebote Gottes und das Evangelium von Jesus Christus als die beste Grundlage für ein friedliches Zusammenleben in Staat und Gesellschaft und eine möglichst gerechte menschliche Gesellschaft. Mit der Anrufung «Im Namen Gottes des Allmächtigen» in der Präambel zur Bundesverfassung bekennt sich die Schweiz zu dieser Grundlage. Die EDU setzt sich dafür ein, dass die christlichen Grundwerte in Staat und Gesellschaft an Einfluss gewinnen und gleichzeitig zum Erhalt eines konfessionell neutralen, demokratischen und freiheitlichen Rechtsstaates beitragen.

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 43, 3602 Thun, Tel. 033 222 36 37
PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Die EDU Schweiz und ihr Profil	1
2 Glaubens- und Wissenschaftsfreiheit *)	3
2.1 Kirche und Staat.....	4
2.2 Der Islam in der Schweiz *).....	4
2.3 Religiöse Symbole in der Öffentlichkeit, Gesichtverschleierung.....	5
3 Schutz von Würde und Leben des Menschen	5
3.1 Abtreibung und Fortpflanzungsmedizin.....	5
3.2 Suizidbeihilfe, aktive Sterbehilfe.....	6
3.3 Selbstbestimmung, körperliche Integrität und Unversehrtheit.....	6
4 Familienpolitik	7
4.1 Ehe und Familie schützen.....	7
4.2 Familienexterne Kinderbetreuung *).....	7
4.3 Gleichberechtigung von Mann und Frau *).....	8
5 Woke, Cancel Culture, Gender-Ideologie *)	8
5.1 Gender- und Transgender-Ideologie.....	8
6 Gesundheit	9
6.1 Prävention *).....	10
6.2 (Schul-)Sexualerziehung.....	10
6.3 Gewaltprävention.....	11
6.4 Porno-Industrie, Pornographie, Prostitution und Menschenhandel, Pädophilie, Homosexualität.....	11
6.5 Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie.....	12
6.5.1 Keine WHO-Einmischungen in der Schweiz!.....	12
7 Soziale Gerechtigkeit	12
7.1 Sozialhilfe.....	12
7.2 Sozialversicherungen.....	13
8 Service public: Öffentliche Dienste, Verwaltung	15
9 Konsumentenschutz	16
10 Wirtschaft, Arbeit	16
10.1 Sozialpartnerschaft.....	17
10.2 Digitalisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.....	17
11 Globalisierung *)	18
12 Finanzen, Steuern, Datenschutz	18
12.2 Steuerwettbewerb und Finanzausgleich.....	19
12.3 Steuergerechtigkeit.....	19
12.4 Bankgeheimnis, Amtshilfe bei Steuerhinterziehung *).....	20
12.5 Unternehmensbesteuerung.....	20
12.6 Abschaffung des Bargeldes.....	20
13 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	21
13.1 Gentechnik in der Landwirtschaft.....	21
13.2 Trinkwasser.....	22
13.3 Nachhaltigkeit *).....	22
14 Asylpolitik, Ausländerpolitik	22
14.1 «Sans-papiers».....	23
14.2 Integration *).....	23
15 Aussenpolitik	23
15.1 Neutralität *).....	24
15.2 Das Verhältnis der Schweiz zur EU.....	24
15.3 Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz–EU.....	24
15.4 Abkommen von Schengen-Dublin.....	25
15.5 Israel und Nahost.....	25
15.6 Politik der israelischen Regierung.....	26
15.7 Die Schweiz und die UNO.....	26
15.8 Entwicklungshilfe *).....	26
16 Erziehung und Bildung – Förderung unserer Jugend	27
16.1 Privatschulen, Home-Schooling *).....	27
16.2 Staatliche Früherziehung der Kinder und Erziehungsverantwortung der Eltern.....	28
16.3 Berufsbildung.....	28
16.4 Studiengebühren und Stipendien, Numerus clausus.....	28
16.5 Jugendförderung.....	29
17 Verkehr	29
17.1 Öffentlicher Verkehr.....	29
17.2 Privater Verkehr, Verkehrsgebühren und -abgaben, Road-Pricing, NAF.....	29
17.3 Luftverkehr; Besteuerung von Flugpetrol.....	30
17.4 Bahn-Infrastruktur.....	30
18 Schöpfung – Umwelt *) – Klima *) – Energiepolitik	31
18.1 Energiepolitik.....	31
19 Innere und äussere Sicherheit	33
19.1 Armee und Zivildienst.....	33
19.2 Allgemeine Dienstpflicht.....	34
19.3 Import und Export von Waffen.....	34
20 Stärkung der (direkten) Demokratie	34
21 Nationale Krisenvorsorge	35

Um das Aktionsprogramm übersichtlicher zu gestalten, finden sich wichtige Erläuterungen und Begriffs-Definitionen im Anhang. Kapitel, welche weitere Ausführungen enthalten, sind **mit *) gekennzeichnet**.

2 Glaubens- und Gewissensfreiheit *)

(siehe Bundesverfassung-Art. 15, EMRK-Art. 9, UNO-Pakt II Art. 18 im Anhang)

Glaubens- und Gewissensfreiheit in Staat und Gesellschaft sind zentrale Grundrechte einer freiheitlichen Staatsordnung und verfassungsmässige Grundrechte gem. BV Art. 15. Leider werden Glaubens- und Gewissensfreiheit von Behörden, Gerichten und Medien zunehmend eingeschränkt, wenn sie eine konservative oder biblisch-christliche Ausrichtung haben.

Die EDU befürwortet:

- die Respektierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Staat und Gesellschaft sowie insbesondere im Bildungs- und Gesundheitswesen (z.B. bei der Frage Schöpfung-Evolution oder beim medizinischen Personal in der Frage der Mitwirkung bei Abtreibung, Suizidbeihilfe).
- keine staatliche Einmischung in die interne Organisation von Glaubensgemeinschaften, solange diese Verfassung und Gesetz einhalten und Glaubensfreiheit und Meinungsäusserungsfreiheit sowie das Selbstbestimmungsrecht von Mitgliedern und Andersdenkenden respektieren.
- die Delegation von öffentlichen sozialen Aufgaben an Institutionen von Religionsgemeinschaften auf der Basis von Leistungsvereinbarungen gegen Entschädigung (z.B. Schulen, Jugendarbeit, Altersbetreuung, Gesundheits- und Sozialwesen, Integration und Betreuung von Straftatlassenen, Immigranten, Suchtkranken usw.).

Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit

Die Meinungsäusserungs- und die Medienfreiheit sind Grundpfeiler einer funktionierenden und lebendigen Demokratie. Sie sind in der Verfassung verankert (BV-Art. 16 und 17). Leider werden sie durch Behörden, Gerichte und Mainstream-Medien zunehmend eingeschränkt, wenn sie der dominierenden Mehrheitsmeinung entgegenstehen. Der Anti-Diskriminierungsartikel 8 der Bundesverfassung schützt die Freiheit einer eigenen politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung. Artikel 16 der Bundesverfassung garantiert das Recht auf eigene Meinungsbildung und die Meinungsäusserungsfreiheit. Diese verfassungsmässigen, für unsere Demokratie wichtigen Grundrechte müssen respektiert werden.

Rechtsgleichheit (BV-Art. 8)

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Meinungs- und Informationsfreiheit (BV-Art. 16)

1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

3 Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Medienfreiheit (Art. 17)

1 Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

2 Zensur ist verboten.

3 Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

Die EDU befürwortet:

- die Respektierung einer umfassenden Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit unter Wahrung von Anstand, Achtung und Respekt anderer Meinungen sowie der Würde der Menschen.
- die Respektierung der Meinungsvielfalt inkl. Minderheitsmeinungen und -positionen, insbesondere bei den staatlichen Monopolmedien respektive der SRG.
- die Abschaffung von Gesetzen, die als «Gesinnungsparagrafen» die freie Meinungsäusserung und die Glaubens- und Gewissensfreiheit auf unverhältnismässige Weise einschränken (Art. 261^{bis} StGB – «Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung»).
- die Einhaltung der in Verfassung und Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) formulierten Grundsätze für Sachlichkeit und Fairness gegenüber der Meinungsvielfalt durch die SRG (insbesondere BV-Art. 93, Abs. 2 und RTVG-Art. 4, 5a, 24.)

2.1 Kirche und Staat

Die EDU sagt: Ja zu einem christlichen Wertefundament als Basis für eine freiheitliche, demokratische und rechtsstaatliche Staats- und Gesellschaftsordnung! Keine rechtliche und/oder fiskalische Bevorzugung von Religionsgemeinschaften durch den Staat; Für grundsätzliche rechtliche Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften durch den Staat! Die EDU lehnt einen «christlichen Gottes-Staat» mit Zwang zum christlichen Glaubensbekenntnis ab und vertritt die Glaubens- und Meinungsfreiheit für alle.

Die EDU befürwortet:

- die Respektierung der Glaubens-, Religions- und Meinungsäusserungsfreiheit für alle Einwohner auf der Basis der christlich-jüdischen Wertmassstäbe (10 Gebote, Evangelium) als verbindliche Grundlage für unsere staatliche und gesellschaftliche Ordnung.
- die grundsätzliche Beibehaltung des Schweizerpsalms als Nationalhymne der Schweiz, insbesondere deren inhaltliche Aussagen.

2.2 Der Islam in der Schweiz *)

Die EDU fordert die Respektierung und Durchsetzung der Glaubensfreiheit gemäss BV-Art. 15 *), EMRK-Art. 9 *) und UNO-Pakt II Art. 18 *) und der Meinungsäusserungsfreiheit gemäss BV-Art. 16 *), EMRK-Art. 10 *) und UNO-Pakt II Art. 19 *) für alle – auch gegenüber Muslimen und dem Islam! Die EDU anerkennt und würdigt, dass ein Grossteil der in der Schweiz wohnhaften Muslime sich gut integriert hat, unseren Rechtsstaat respektiert und diese Muslime als geschätzte Mitglieder unserer Gesellschaft ihren Beitrag zum Gemeinwohl leisten. Der dem Schweizer Rechtsstaat und den christlich-abendländischen Werten diametral zuwiderlaufende politische Islam dagegen gehört nicht zur Schweiz. Die EDU stellt sich radikal-islamistischen Bestrebungen zur Destabilisierung unserer Gesellschaft in aller Entschiedenheit entgegen.

Die EDU befürwortet:

- die Einhaltung des Minarett-Bauverbots gemäss Volksentscheid vom 29.11.2009 und die lückenlose Umsetzung des Verhüllungsverbots im öffentlichen Raum mit landesweit gültiger, einheitlicher Regelung (Volksentscheid vom 7.3.2021).
- eine Beobachtung der islamischen Lehrtätigkeit in den Moscheen der Schweiz. Werden dort die in unserer Bundesverfassung, der EMRK und dem UNO-Pakt II garantierten Rechte bezüglich Glaubensfreiheit und Meinungsäusserungsfreiheit missachtet und die im Koran niedergeschriebenen totalitären und absoluten Machtansprüche des Islam gegenüber Nicht- oder Andersgläubigen als für Muslime verbindlich erklärt, müssen diese Lehrinhalte aus Sicht der EDU als für den inneren Frieden und die innere Sicherheit gefährliche totalitäre Ideologie eingestuft und entsprechende rechtsstaatliche Massnahmen ergriffen werden.
- die Durchsetzung des Schweizer Rechtsstaates auch gegenüber Anhängern der islamischen Rechtsprechung.
- die vollständige Offenlegung ausländischer Finanzierungsquellen für den Bau von Moscheen. Die Moscheenfinanzierung aus totalitären Staaten, welche systematisch und mit viel Geld die Ausbreitung eines radikalen, politischen Islams in Europa vorantreiben (z.B. Katar, Türkei), ist zu verbieten.
- die konsequente Ausweisung von Imamen, die in Schweizer Moscheen zu Hass und Gewalt und den Verstoß gegen unsere Gesellschafts- und Rechtsordnung aufrufen («Hassprediger»).

Die EDU sagt:

- Nein zum absoluten Machtanspruch des politischen Islam: Nein auch zu einem Einbezug islamischer Rechtsgebräuche (Scharia-Recht) in die Schweizer Gesellschaftsordnung und Rechtsprechung!
- Ja zur Wahrung des gesellschaftlichen Friedens und Ja zu gegenseitigem Respekt zwischen den Religionen.

2.3 Religiöse Symbole in der Öffentlichkeit, Gesichtsverschleierung

Das Tragen religiöser Symbole als persönliches religiöses Bekenntnis im privaten Umfeld ist Teil der Religionsfreiheit. Bei der Ausübung öffentlicher Funktionen gilt für Repräsentanten der staatlichen Ordnung grundsätzlich die Einhaltung der religiösen Neutralität des Staates. Wo in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Spitäler oder Friedhöfe) in Bezug auf unser kulturelles Erbe christliche Symbole angebracht sind, soll dies so bleiben.

Die EDU betrachtet eine Verschleierung oder Vermummung des Gesichts in der Öffentlichkeit in unserer freiheitlichen Gesellschaft als nicht zulässig, weil damit unter anderem die Feststellung der Identität erschwert wird. Die Gesichtsverschleierung ist auch aus Sicherheitsgründen nicht akzeptierbar.

3 Schutz von Würde und Leben des Menschen

Der zunehmende Verlust der Ehrfurcht und Respektierung des Lebens in seinen verschiedenen Phasen hat eine selbstzerstörerische Wirkung auf die Gesellschaft. Das menschliche Leben ist als Geschenk des Schöpfers und höchstes Rechtsgut von der Zeugung bis zum natürlichen Tod zu achten und zu schützen.

3.1 Abtreibung und Fortpflanzungsmedizin

Die EDU weist die zunehmende Verfügungsgewalt der menschlichen Gesellschaft über das Lebensrecht des einzelnen Menschen mit Hilfe der medizinischen Möglichkeiten zurück. Wir betrachten Kinder als uns von Gott anvertrautes Geschenk und lehnen den Vorrang der Erfüllung des Kinderwunsches um jeden Preis mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin ab. Es gibt keinen Anspruch, kein Recht auf Kinder mittels Fortpflanzungsmedizin (In-vitro-Fertilisation IVF, Samen- und Eizellenspende, Leihmutterschaft sowie gentechnischer Selektion).

Die EDU befürwortet:

- den Schutz des menschlichen Lebens von der Zeugung bis zum natürlichen Tod.
- die Wiederherstellung der Strafbarkeit der Tötung Ungeborener (Abtreibung), mit gleichen Rechten und Pflichten sowie Verantwortlichkeiten für Kindsmutter und Kindsvater. Bestrebungen, den Straftatbestand Schwangerschaftsabbruch sogar gänzlich aus dem Strafgesetzbuch zu streichen und «als Frage der Gesundheit» zu betrachten, lehnt die EDU klar ab.
- dass ein bereits ausserhalb des Mutterleibes lebensfähiges Baby ein absolutes Recht auf Leben haben soll. Weil eine Abtreibung keine belanglose Entscheidung ist, soll mindestens ein Tag Bedenkzeit zur Regel werden. Darum unterstützt die EDU die eidgenössischen Volksinitiativen «Lebensfähige-Babys-retten-Initiative» und «Einmal-darüber-schlafen-Initiative».
- die Verpflichtung öffentlicher Schwangerschafts-Beratungsstellen und Ärzte auf die Priorität des Schutzes ungeborenen Lebens und der Lösung der medizinischen und sozialen Probleme bei der Schwangerschaftsberatung, sowie zur Information der Schwangeren über die seelisch-psychischen Langzeit-Risiken.
- soziale, finanzielle, psychologische und seelsorgerliche staatliche Hilfe nach Bedarf für werdende Mütter in Not – als wirksame Vorbeugung gegen Abtreibung und «Babyfenster»-Aktionen.
- ein Verbot der Liberalisierung der Fortpflanzungsmedizin: keine Zulassung von Eizellenspenden und Leihmutterschaft; keine Konservierung menschlicher Eizellen und von Spermien für andere Zwecke als zur unmittelbaren homologen künstlichen Befruchtung der betreffenden Mutter.
- ein Verbot anonymer Samenspende und heterologer Befruchtungsmethoden.
- ein Verbot der Präimplantationsdiagnostik (PID) im Zusammenhang mit der In-vitro-Fertilisation (IVF, «künstliche Befruchtung im Reagenzglas») als ethisch fragwürdiges Instrument zur Bewertung und Selektion menschlichen Lebens.

- ein Verbot von Fortpflanzungsmedizin-Anwendungen bei gleichgeschlechtlichen Paaren, was der natürlichen Schöpfungsordnung widerspricht; das Recht der Kinder auf einen Vater und eine Mutter ist höher zu werten als der Kinderwunsch von gleichgeschlechtlichen Paaren.
- Die EDU betrachtet «Babyfenster» für Mütter in Not als Notlösung anstelle einer Abtreibung und befürwortet die Freigabe solcher Kinder zur Adoption.

3.2 Suizidbeihilfe, aktive Sterbehilfe

Die aktuelle Schweizer Rechtsprechung widerspricht dem eigentlichen Sinn der Straftat-Bestimmung von StGB-Art. 114 und 115. StGB-Art. 115 ist eine Strafverschärfung/-Erhöhung für den-/diejenigen, welche jemanden aus selbstsüchtigen Gründen zum Selbstmord verleiten oder ihm dazu Beihilfe leisten. Die Schweizer Rechtsprechung und Behörden interpretieren diese Strafverschärfung in eine Straffreiheit um, wenn die Beihilfe zum Selbstmord nicht aus selbstsüchtigen Gründen erfolgt. Aber die Tötung auf Wunsch ist durch StGB-Art. 114 strafbar – ohne Unterscheidung, ob diese Tötung auf Wunsch direkt oder indirekt durch Beihilfe, mit oder ohne selbstsüchtige Gründe erfolgte.

StGB-Art. 114

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB-Art. 115

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die EDU befürwortet:

- die Respektierung der Würde des natürlichen Sterbens, des Sterben-Lassens von Menschen am natürlichen Lebensende durch Verzicht auf lebensverlängernde medizinische Massnahmen.
- ein Verbot der Suizid-Beihilfe und der Tötung auf Wunsch durch Dritte, sowie der aktiven Sterbehilfe für Schwerstkranke, Lebensmüde und der Gesellschaft sonst wie «zur Last fallende» Menschen.
- die Förderung einer durch die obligatorische Krankenversicherung bezahlten Palliativmedizin.
- psychologische und seelsorgerliche lebensbejahende Hilfe für Lebensmüde statt unterstützten Selbstmord.

3.3 Selbstbestimmung, körperliche Integrität und Unversehrtheit

Die EDU steht zum in BV-Art. 10, Absatz 2 festgehaltenen Recht eines jeden Menschen auf persönliche Freiheit und insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Daraus schliesst, dass der Staat Sterbende nicht wie ein «Ersatzeiteilager» behandeln darf. Wenn eine betroffene Person zu Lebzeiten nicht ausdrücklich zugestimmt hat, sind Organentnahmen ethisch nicht vertretbar. Angehörige von Sterbenden sind zu respektieren und zu schützen – sie dürfen in ihrer Trauer oder im Schockzustand nicht unter Druck gesetzt werden, über Organentnahmen zu entscheiden, wenn sie den Willen des Verstorbenen nicht kennen.

Um ihre Selbstbestimmung zu wahren, ermutigt die EDU alle mündigen Bürgerinnen und Bürger, zu Lebzeiten den ihren Wertvorstellungen entsprechenden Willen zu dokumentieren (z.B. Patientenverfügung, Organspendeausweis, Vorsorgeauftrag oder Verfügung für eine Erdbestattung).

Selbstbestimmung beinhaltet das Entscheidungsrecht, ob man sich impfen lassen will oder nicht, Niemand darf deshalb wirtschaftliche oder soziale Ausgrenzung durch den Staat erfahren. Vorbehalten bleiben rein medizinisch begründete Quarantäne-Massnahmen.

Gott hat den Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen. Entwicklungen in Richtung einer «Materialisierung des Menschen» (Verschmelzung von Mensch und Technologie, «Transhumanismus») lehnt die EDU ab. Die «Cyborgisierung» des menschlichen Körpers voranzutreiben, ist kein erstrebenswertes Zukunftsmodell für eine intakte Gesellschaft, die von zwischenmenschlichem Austausch, sozialer Wärme und dem Bewusstsein geprägt ist, dass das menschliche Wirken seine bewussten Grenzen hat.

Die EDU befürwortet:

- die Abkehr von der Widerspruchsregelung und deren Ersatz durch die frühere Zustimmungsregelung bei Organentnahmen (Organspenden). Schweigen kann nicht als Zustimmung interpretiert werden.
- dass der medizin-ethische Grundsatz des «informed consents» in Staat und Gesellschaft respektiert werden. Diese ethische Richtschnur besagt, dass vor jeder medizinischen Handlung, selbst zu einer Blutentnahme oder Impfung, eine ausdrückliche Zustimmung («informed consent») eingeholt wird.

4 Familienpolitik

Familien mit Vater, Mutter und Kindern sind die Grundlage für eine gesunde Jugend, eine gesunde Gesellschaft und einen gesunden Staat – heute und in Zukunft! Eine Gesellschaft, welche Ehe und Familie zerfallen lässt, zerstört sich selbst.

Die EDU befürwortet:

- ein positives Bekenntnis von Staat und Gesellschaft zur Ehe von Mann und Frau und zur Familie als erstrebenswerter Lebensform für junge Männer und Frauen.
- die Förderung von Familien durch existenzsichernde Kaufkraft der Löhne für Einverdiener-Familienhaushalte.
- angemessene Kinderzulagen und grosszügige, nicht zweckgebundene pauschale Kinder-Einkommens-Steuerabzüge bei Bund, Kantonen und Gemeinden; dies ermöglicht eine eigenverantwortliche Wahlfreiheit für die Eltern – für die Aufteilung von Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung und Erziehung.
- die bedarfsgerechte Förderung von externer Hilfe und Unterstützung durch private Organisationen bei Ehe- und/oder Erziehungsproblemen als Prävention gegen die Zerrüttung von Ehen und Familien und die Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen.

4.1 Ehe und Familie schützen

Die EDU widersetzt sich der Öffnung des Rechtsinstituts Ehe für alle möglichen Formen des Zusammenlebens von Menschen und will das Rechtsinstitut Ehe ausschliesslich für die verbindliche, auf Lebenszeit ausgerichtete Lebensgemeinschaft von Mann und Frau als Basis für die Familie beibehalten.

Die EDU kann sich vorstellen, eine rechtliche Regelung von anderen Lebensgemeinschaften, wie z.B. von gleichgeschlechtlichen Paaren, Konkubinatspaaren usw., in Form eines zivilrechtlichen Vertrages ausserhalb des Rechtsinstituts Ehe zu regeln. Forderungen nach der rechtlichen Anerkennung von polyamourösen Beziehungen (Menschen, die Polyamorie leben, pflegen Liebes- und Sexualbeziehungen zu mehreren Menschen gleichzeitig) und der Legalisierung von Polygamie (Vielehe), lehnt die EDU hingegen strikt ab. Ebenso stellt sich die EDU gegen jegliche Mechanismen, wonach das Zusammenleben von Erwachsenen mit Kindern nach einer gewissen Zeit automatisch als Familie gelten soll.

Die EDU betont, dass das Recht des Kindes, seine Eltern so weit als möglich zu kennen «und von ihnen betreut zu werden» (Art. 7, Abs. 1 der Übereinkunft über die Rechte des Kindes) idealerweise eine feste, verbindliche Lebensgemeinschaft der natürlichen Eltern voraussetzt.

Die EDU lehnt die Antidiskriminierungsgesetzgebung von StGB-Art. 261^{bis} als sachlich nicht gerechtfertigt ab. Die verfassungsmässigen Grundrechte, insbesondere BV-Art. 8 (Rechtsgleichheit), BV-Art. 15 (Glaubens- und Gewissensfreiheit), BV-Art-16 (Meinungsausserungs- und Informationsfreiheit) haben klar Vorrang gegenüber Zensurwünschen von Minderheiten.

4.2 Familienexterne Kinderbetreuung *)

Kinder brauchen während 24 Stunden am Tag und 365 Tagen im Jahr Zuwendung, Erziehung und Betreuung, primär von ihren eigenen Eltern gemäss Art. 7, Abs. 1 der Übereinkunft über die Rechte des Kindes.

Die EDU befürwortet:

- eine Nichtbehinderung von kostengünstigen privaten Angeboten für ergänzende familienexterne Kinderbetreuung wie Mittagstisch oder Tagesstrukturen, durch staatliche Vorschriften. Keine staatliche Bevormundung der privaten familienexternen Kinderbetreuung!
- die Förderung der Mehrgenerationenfamilie.

- einen Stopp für die finanzielle oder steuerliche Benachteiligung von Haushalten und Eltern, welche ihre Kinder eigenverantwortlich betreuen, sowie der nicht erwerbstätigen 100%-Mütter und -Väter.
- die Korrektur der überrissenen, für Kosten der Fremdbetreuung von Kindern zweckgebundenen Steuerabzüge bei der Direkten Bundessteuer von Fr. 25'000.- pro Kind und Jahr. Stattdessen sind die allgemeinen, nicht zweckgebundenen Kinderabzüge auf mindestens Fr. 10'000.- pro Kind und Jahr zu erhöhen. Gleiches gilt für das Steuerharmonisierungsgesetz. Die aktuell geltenden Regelungen diskriminieren in gravierender Weise Eltern, die ihre Kinder eigenverantwortlich betreuen, sowie nicht erwerbstätige Mütter.
- die Korrektur der staatlichen Finanzierungsregelungen von Infrastrukturen für Kindertagesstätten (KITA). Dies ist Sache der Kantone und Gemeinden – und keine Bundesaufgabe. Grundsätzlich sollen KITA-Infrastrukturen verursacherfinanziert werden, d.h. durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dies möglichst ohne staatliche Einmischung mit kostentreibenden Normen.
- die Unterstützung der Eltern und den Schutz der Kinder in der Förderung einer gesunden altersgerechten Entwicklung ihrer Persönlichkeit.

4.3 Gleichberechtigung von Mann und Frau *)

Die EDU befürwortet die grundsätzliche Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne der Gleichwertigkeit und der Behandlung nach gleichen Rechtsprinzipien unter Respektierung der natürlichen Wesensunterschiede von Mann und Frau (so fordert die EDU z.B. keine Wehrpflicht für Frauen). Männer und Frauen sollen einander ergänzen – und nicht gleich gemacht werden. Ideologien, welche diese ewige, symbiotische Verbindung (zer)stören wollen, untergraben das gesellschaftliche Fundament unseres Landes. Um Gleichberechtigung durchzusetzen, braucht es weder fanatischen Feminismus noch staatliche Gleichstellungsbüros oder sonstige bürokratische Regelungen wie eine staatliche «Lohnpolizei» oder gesetzliche Frauenquoten.

5 Woke, Cancel Culture, Gender-Ideologie *)

Unter der Fahne der «Wokeness» *) ist aus den USA ein radikaler Bevormundungs-Trend nach Europa übergeschwappt. Der «Woke-Ideologie» liegen Entwicklungen zugrunde, welche in der westlichen Zivilisation einen Anspruch auf fundamentale Umwälzung des bestehenden Wertegefüges postulieren. Unter dem Deckmantel von «Antidiskriminierung» und der Forderung nach «sozialer Gerechtigkeit» soll unsere freiheitliche, auf christlich-bürgerlichen Werten beruhende gesellschaftliche Ordnung auf allen Ebenen bekämpft und durch eine sozialistische Ordnung ersetzt werden.

Merkmal dieser «Woke»-Unkultur ist, dass die Mehrheitsgesellschaft in immer mehr Belangen vorgegeschrieben bekommt, wie sie zu denken, zu sprechen und zu leben hat. Dies widerspiegelt sich in der Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit (Einengung der Grenzen des Sagbaren), Zensur in den sozialen Medien nach willkürlichen «Political Correctness»-Standards, Klientelpolitik für lautstark auftretende Minderheiten (z.B. LGBT-Lobby) und im systematischen Ausspielen von Minderheiten gegen Mehrheiten.

Die EDU beobachtet mit Sorge, dass im Zuge der «Cancel Culture» zunehmend an den gesellschaftlichen Rand gedrängt oder mundtot gemacht wird, wer als konservativ oder rechtsbürgerlich bestimmte Positionen vertritt – egal ob in Humor, Satire, Politik oder den Medien. Bedenklich ist zudem, dass sich immer mehr namhafte Unternehmen der Cancel Culture unterwerfen und den vielfach anonym angezettelten Kampagnen zur Entfernung angeblich nicht mehr zeitgemässer Produkte oder Bezeichnungen (z.B. «Mohrenkopf», Winnetou-Filme) den Erfolg verhelfen. Hier fordert die EDU ein Umdenken. Sie appelliert an mehr Toleranz und Vielfalt – statt Cancel Culture und Tugend-Terror.

Wokeness, Politische Korrektheit oder Cancel Culture sind nicht die Lösung zur Beseitigung von Ungerechtigkeiten, sondern führen zu einer Spaltung der Gesellschaft, in welcher man sich zunehmend selber zensiert und abweichende Haltungen in den Untergrund und die Hinterzimmer verdrängt werden.

5.1 Gender- und Transgender-Ideologie

Die EDU erachtet das Konzept der «Gender-Fluidität», wonach das Geschlecht eines Menschen nicht von biologischen Faktoren abhängig sei und laufend gewechselt werden könne, als fragwürdiges, gegen die biblische Ordnung gerichtete Ideologie-Konstrukt. Die EDU sagt Nein zur zivilstandsamtlichen Erfassung eines «dritten Geschlechts» und fordert die Abschaffung der seit 2022 bestehenden Möglichkeit, ab einem Alter von 16 Jahren den eigenen Geschlechts-Eintrag mit einem Gang zum Zivilstandsamt vereinfacht ändern zu lassen (ZGB-Art. 30b).

Aus Sicht der EDU ist die Gender-Ideologie *) eine direkte «Kriegserklärung» an die biblische Ordnung von Ehe und Familie sowie der Selbstannahme als Mann oder Frau. Die Gender-Ideologie wird von der EDU deshalb als eine für unsere Gesellschaft destruktive Ideologie abgelehnt, wie auch eine direkte oder indirekte Förderung der Pädophilie durch die Sexualisierung der Kinder, welche durch die Gender-Ideologie gefördert wird.

Die Menschheit kennt zwei Geschlechter: Mann und Frau. Die Anzahl Menschen, die mit überproportional vielen Hormonen des anderen Geschlechts auf die Welt gekommen ist, bewegt sich im tiefen Promillebereich. Protagonisten der Transgender-Ideologie wollen die Gesellschaft umerziehen: es soll als normal gelten, sein Geschlecht unabhängig von biologischen Komponenten, je nach Gefühlslage, zu definieren. Die auf christlichen Werten gründende Sicht der EDU steht dieser Ideologie diametral entgegen.

Die EDU befürwortet:

- eine freie Gesellschaft – ohne Political Correctness, Cancel Culture und Woke-Wahnsinn.
- die Pflege und den Erhalt der schweizerischen Landessprachen – ohne den Gebrauch der «gendergerechten Sprache».
- in öffentlichen Verwaltungen, Institutionen und Behörden, sowie im Schul- und Bildungsbereich soll in rechtschreibkonformer Sprache kommuniziert werden – auf Gendersterne, -Doppelpunkte und sonstige Gender-Interpunktionen ist zu verzichten.
- Mann und Frau als die einzigen menschlichen Geschlechter – Nein zur Gender-Ideologie!
- Ein Verbot von Werbung unter Minderjährigen für Geschlechtsänderungen (z.B. in Schulen).

6 Gesundheit

Aus Sicht der EDU ist ein wesentlicher Teil der Gesundheitskosten in unserem Land eine direkte und indirekte Folge des Lebensstils der Bevölkerung. Der Konsum von Nikotin, Alkohol, Drogen, Bewegungsmangel, Essverhalten und Übergewicht, aber auch riskantes Sexualverhalten, zerrüttete zwischenmenschliche Beziehungen, mangelhafte Psychohygiene und ungenügende Eigenverantwortung sind wichtige Kostentreiber im Gesundheitswesen. Deshalb braucht es aus Sicht der EDU eine Entlastung unseres Gesundheits- und Sozialsystems, insbesondere der obligatorischen Kranken-Grundversicherung (KVG) von den Folgekosten eines gesundheitsschädlichen Lebensstils.

Für fakultative, kostengünstige Krankenversicherungsmodule

Das seit 1995 obligatorische KVG hat zu einer ständigen Kostenerhöhung durch Aufblähung des Leistungskatalogs der obligatorischen Grundversicherung, sowie der Gesundheitsbürokratie geführt. Parlament und Regierung verweigern seit Jahren Ursachen-korrigierende Reformen.

Die EDU sieht in eigenverantwortlichen Krankenversicherungsmodellen mögliche Optionen für wirksame, lösungsorientierte, kostengünstigere und sachdienliche Krankenversicherungslösungen. Die EDU fordert eine auf die realen Bedürfnisse der Versicherten zugeschnittene Flexibilisierung des KVG-Obligatoriums und sucht nach realisierbaren Lösungen. Das Gesundheitssystem soll sich nicht nur an den Kosten, sondern auch an sozialen Werten orientieren. Die öffentliche Hand darf sich nicht ungebremsst aus der Gesundheitsfinanzierung verabschieden.

Die EDU sieht im Gesundheitswesen ein beachtliches Einsparungspotential in organisatorischen Optimierungen, z.B. durch regionale Planung und Zusammenarbeit bei den Spitälern, Arztpraxen, etc., sowie durch eine massive Vereinfachung und Reduktion der administrativen Bürokratie in allen Bereichen, vor allem bei Leistungserbringern und Versicherern. Ambulante und stationäre Leistungen sollen von Staat und Versicherern nach gleichen Grundprinzipien mitfinanziert werden.

Die EDU befürwortet:

- Mehr Freiheit und Eigenverantwortung für Versicherte und Leistungserbringer im Interesse von kostengünstigeren Versicherungsangeboten!
- eine Reduktion des Leistungskataloges in der obligatorischen Grundversicherung durch Beschränkung auf die Grundversorgung. Alle übrigen Leistungen sollen in fakultativen Zusatzversicherungen untergebracht werden.

- die Gleichbehandlung der Finanzierung von ambulanten- und stationären Behandlungen mit entsprechend angepasster Kostenverteilung zwischen Krankenversicherungen, Kantonen/Gemeinden und Bund, sowie den Versicherten.
- die Steuerung einer bedarfsgerechten Ärzte- und Spitaldichte durch Bund, Kantone, Regionen. (Antrag 12.4)
- eine grösstmögliche organisatorische und betriebswirtschaftliche Selbständigkeit für Spitäler, Kliniken, Heime im Interesse einer kostengünstigen, effizienten Leistungserbringung mit minimalen administrativen Vorgaben (z.B. Globalbudgets, rechtlich selbständige Institutionen, usw.).
- die Prüfung höherer minimaler Jahresfranchisen (z.B. Fr. 1'000.-), gekoppelt mit tieferem Selbstbehalt (z.B. nur 5 statt 10%) als Anreiz für bewusstere, sparsamere Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen.

6.1 Prävention *)

Die EDU fordert eine Gesundheitsprävention mit medizinisch-sachlichen, ideologiefreien Informationen über die realen Auswirkungen von ungesunder bzw. unverantwortlicher Lebensweise im Bereich Ernährung, Bewegung/Sport, Alkohol, Drogen, Sexualität und Psycho-Hygiene.

Fehlende Nestwärme in der Kindheit, mangelnde Perspektiven und fehlender Lebenssinn und Lebensinhalt bei Jugendlichen sind ein wichtiger Faktor für die Gefährdung durch Drogen, Alkohol und Suizid. Die Vermittlung von christlichen Werten, Lebensperspektiven und Lebenssinn ist eine wichtige Präventionsmassnahme gegen Suchtmittel, Suizidrisiko und (Jugend-)Gewalt!

Selbsttötung erfolgt in der Regel als mehr oder weniger geplante Kurzschlussstat in einer Situation von persönlich empfundener Hoffnungslosigkeit. Die Vermittlung von Lebenssinn durch Hinweis auf die Realität des uns Menschen liebenden Schöpfer-Gottes der Bibel gibt eine neue, hoffnungsvolle Lebensperspektive.

Die EDU befürwortet:

- eine abstinenzorientierte Suchtprävention und eine nicht verharmlosende Information über die realen Risiken von Alkohol, Drogen, ausschweifender Sexualität und Gewalt, insbesondere an den Volks- und Mittelschulen.
- die Vermittlung eines gesunden Selbstwertgefühls an unsere Jugend.
- eine wirksame Prävention gegen Fehlernährung, Fettleibigkeit und Magersucht von Jugendlichen, primär durch die Eltern, welche ihre Kinder zu einer gesunden Ernährungs- und Lebensweise und zur Selbstannahme ermutigen.
- eine wirksame Aufklärung der Jugendlichen über die irreführenden Tricks der Körperkult-, Mode- und Model-Werbung in den Medien.
- eine Suizidprävention in Elternhaus, Volksschule, Psychiatrie und Seelsorge durch Vermittlung einer positiven Lebenshaltung mit Lebenssinn und -inhalt auf der Basis der christlichen Lebens- und Wertegrundlage.

6.2 (Schul-)Sexualerziehung

Aus Sicht der EDU gehört die Sexualerziehung der Kinder primär in den Verantwortungsbereich ihrer Eltern und Erziehungsberechtigten, so wie es im von der Schweiz ratifizierten UNO-Pakt II in Artikel 18, Abs. 4 formuliert ist: «Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.» Schule und Dritte haben in diesem Bereich bei Bedarf nur ergänzende Aufgaben. Dieser Grundsatz muss auch von Schul- und Bildungsbehörden respektiert werden!

Der Jugendschutz ist in der Bundesverfassung Art. 11 «Schutz der Kinder und Jugendlichen» wie folgt formuliert: 1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. 2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Die unter dem Deckmantel des Minderheitsschutzes vermittelte Transgender-Ideologie hat in der Volksschule nichts zu suchen. Solch ideologisch-verzerrenden Erzählungen, wonach ein Mädchen problemlos ein Junge und ein Junge ein Mädchen werden könne, verunsichern Kinder und gefährden ihre gesunde Entwicklung. Dass geschlechtsverändernde Therapien und meist extrem gesundheitsschädliche

Pubertätsblocker an Schulen normalisiert und angepriesen werden, hat für betroffene Minderjährige und deren Umfeld vielfach verheerende Folgen.

Die EDU befürwortet:

- die Respektierung der sexuellen Integrität und Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen durch Schule, Elternhaus, verantwortliche Betreuungspersonen in Sport-, Kultur- und Kirchen-Organisationen, usw.
- die Einstellung der Propagierung und Verharmlosung der Folgen von «freiem» Sex mit wechselnden Partnern und gleichgeschlechtlichen Beziehungen an unseren Volksschulen
- den wirksamen Schutz der Kinder und ihrer Sexualität vor Pornographie, Sex-Industrie und deren Auswirkungen.
- ein Verbot von geschlechtsverändernden Therapien und Operationen an Minderjährigen und der Verabreichung sogenannter «Pubertätsblocker» (Hormonpräparate, welche die Pubertät hinauszögern).

6.3 Gewaltprävention

Die EDU vertritt die Auffassung, dass das, was wir durch Augen und Ohren an «geistiger Nahrung» aufnehmen, unser Denken, Reden und Handeln prägt. Darum: Berücksichtigung dieser Tatsache z.B. beim Umgang mit Medien, Computerspielen, Filmen etc. sowie bei der Pädagogik und Psycho-Hygiene als Prävention gegen physische, psychische und sexuelle Gewalt! Sexuelle Enthemmung senkt gleichzeitig die Hemmschwelle für die Anwendung von Gewalt.

Die EDU befürwortet:

- eine konsequente Ahndung der Verbreitung von Darstellungen von Gewalt und insbesondere sexueller Gewalt gemäss Strafgesetzbuch (StGB Art. 135).
- eine strengere Strafverfolgung gegen Personen, die Mädchenbeschneidungen oder Gewaltakte, die aufgrund einer Kultur der Ehre ausgeführt werden, unterstützen, tarnen, tolerieren oder durchführen.

6.4 Porno-Industrie, Pornographie, Prostitution und Menschenhandel, Pädophilie, Homosexualität

Aus Sicht der EDU erschwert Pornographie die gesunde sexuelle Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und zerstört Ehen und Beziehungen zwischen Mann und Frau. Die sozialen Folgen dieser Zerstörung in Form von zerrütteten Ehen und Familien sowie der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten, AIDS und Frauenhandel usw., trägt die Allgemeinheit. Es ist darum aus Sicht der EDU nötig, diese negativen Auswirkungen von Pornographie und Sex-Industrie konsequent zu bekämpfen.

Prostitution und damit einhergehende sexuelle Gewalt basieren meist auf organisiertem Menschenhandel – und damit der Unterdrückung und Ausbeutung von Frauen. Die EDU macht sich dafür stark, dass der Menschenhandel in der Schweiz mit wirksamen Massnahmen trockengelegt wird.

Die EDU betrachtet Homosexualität primär als eine im Laufe der Persönlichkeitsentwicklung erworbene Verhaltensweise. Aus Sicht der EDU widerspricht die gleichgeschlechtliche Lebensweise der natürlichen Schöpfungsordnung. Wie sexuelle Beziehungen mit wechselnden Partnern hat auch die homosexuelle Lebensweise beachtliche Risiken für die physische und psychische Gesundheit aller Beteiligten. Es ist deshalb aus Sicht der EDU unverantwortlich, gegenüber Jugendlichen und Kindern die Folgen sexueller Kontakte mit wechselnden Partnern oder der homosexuellen Lebensweise zu verharmlosen, zu verschweigen oder sie gar als empfehlenswert darzustellen.

Die EDU befürwortet:

- eine Einschränkung der Verbreitung von Pornographie, der Pornoindustrie und der Liberalisierung des Sexualstrafrechts.
- eine Ergänzung des Strafrechts zur Eindämmung der Porno- und Sexindustrie.
- die Optimierung des Opferschutzes für Frauen, die aus dem Sexgewerbe aussteigen wollen.
- eine wirksame Bekämpfung des Frauen- und Menschenhandels und derer Drahtzieher.

- die Eindämmung der Prostitution inklusive Massnahmen gegen Freier, wie zum Beispiel Ordnungsbusse wegen Begünstigung des Frauen- und Menschenhandels bzw. der Verbreitung ansteckender Krankheiten (StGB-Art. 231).
- die Prüfung/Realisierung eines Straftatbestands «Kauf von Sex gegen Bezahlung» als Massnahme gegen Freier, analog zu Regelungen in Schweden, Norwegen, Island, Nordirland und Kanada.
- dass staatliche Einrichtungen und Eingriffe ins Sexgewerbe zwingend dessen Eindämmung sowie die Ausstiegshilfe für betroffene Frauen als kontrollierte Zielvorgabe haben müssen, inkl. Strafverfolgung für Zuhälter, Frauenhändler usw.
- einen konsequenten Jugendschutz mit Durchsetzung von Schutzalter 18 auch gegen die Porno- und Sexindustrie.

6.5 Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie

Im Bestreben, die durch die Covid-19-Pandemie entstandene Spaltung der Gesellschaft wieder zu überwinden, begrüsst die EDU die Einsetzung einer unabhängigen Expertengruppe, welche sämtliche staatlichen Entscheide und Massnahmen während der Covid-19-Pandemie lückenlos aufarbeitet. Insbesondere die Lockdown-Einschränkungen, die Zertifikatspflicht und die wirtschaftlichen Hilfszahlungen sind auf ihre Verhältnismässigkeit und ihren Nutzen hin zu prüfen. Ebenso sind die Folgen der mRNA-«Impfungen» und die Gründe der zugenommenen Übersterblichkeit und der Geburtenrückgänge aufzuarbeiten. Kritisch zu überprüfen sind auch die medizinische Nützlichkeit und Berechtigung der BAG-Anordnungen und Massnahmen.

6.5.1 Keine WHO-Einmischungen in der Schweiz!

Die WHO hat sich als Unterorganisation der UNO leider zu einem politischen Macht-Instrument der UNO gewandelt. Statt bei der Corona-Pandemie die UNO-Mitglieder mit medizinischen Informationen, Koordination und Medikamenten zu unterstützen, liess die WHO medizinische Kompetenz vermissen und glänzte primär als Panikmacher zur Verbreitung von Unsicherheit und Angst. Dies hatte bei den UNO-Mitgliedstaaten unverhältnismässige Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger zur Folge – statt medizinischer Unterstützung.

Die EDU befürwortet:

- keine Unterstützung oder Beitritt der Schweiz zum laufenden WHO-Pandemievertrag!
- die Überprüfung der WHO-Mitgliedschaft der Schweiz. Wenn der WHO-Pandemievertrag für die WHO-Mitglieder für verbindlich erklärt wird, soll die Schweiz aus der WHO austreten.

7 Soziale Gerechtigkeit

Die Erhaltung und Förderung der sozialen Gerechtigkeit und des sozialen Friedens sind Grundlage für das friedliche Zusammenleben und Wohlergehen für Volk und Land. Dazu sind Rücksichtnahme, Gesprächs- und Kompromissbereitschaft aller Beteiligten nötig.

7.1 Sozialhilfe

Grundsatz: Stärkung der sozialen Eigenverantwortung des Einzelnen und der Wirtschaft gemäss Bundesverfassung (BV Art. 6): «Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.» Staatliche Sozialhilfe nur auf der Basis von Gegenleistungen und kooperativem Eigenverhalten zur Überwindung der sozialen Notlage!

Sozialhilfe-Grundsatz: Die Gesamtsumme der gesamten staatlichen Sozialhilfeleistungen (Bar- und Naturalleistungen, Wohnung, Krankenversicherung usw.) zu Lasten der Steuerzahler darf ortsübliche Minimallohne nicht übersteigen und muss sich grundsätzlich an Nothilfeleistungen orientieren. Es ist aus Sicht der EDU unsozial und nicht akzeptierbar, dass Sozialhilfebezüger ohne eigene Erwerbstätigkeit finanziell besser gestellt werden als normale Einverdiener-Familienhaushalte, welche ihr Einkommen eigenverantwortlich, z.B. in Tieflohn-Arbeitsstellen, erarbeiten.

Die EDU befürwortet:

- eine Verbesserung der Effizienz im Sozialwesen durch regionale Zusammenarbeit, auch im Bereich des Datenaustauschs, z.B. zwischen Sozial-, Asyl- und Strafbehörden.

- verstärkte finanzielle Konsequenzen bei Ablehnung zumutbarer Erwerbsaktivitäten für Bezüger von Arbeitslosenentschädigung und Sozialhilfe, respektive mehr Druck und Zwang zur Annahme zumutbarer Erwerbstätigkeit.
- die konsequente Ausweisung nicht erwerbstätiger EU-Bürger, welche sich in Verletzung des Personenfreizügigkeitsabkommens Sozialhilfe erschlichen haben.

7.2 Sozialversicherungen

Bei den Sozialversicherungen hat die Sicherung der langfristigen Finanzierung Vorrang vor Ausbauwünschen.

Die EDU befürwortet:

- die Korrektur der Bilateralen Verträge und des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU im Bereich der Sozialversicherungen, damit EU-Bürger beim Bezug von Sozialversicherungsleistungen nicht automatisch den Schweizern gleichgestellt werden, sondern primär die eigene ursprüngliche Sozialversicherung zum Zuge kommt.

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV *)

Die mittel- und langfristige Sicherung der AHV *) hat Priorität vor Ausbauforderungen! Die Umlagefinanzierung der AHV bedingt eine Stärkung respektive Korrektur des Generationenvertrags.

Aufgrund der zu tiefen Geburtenrate und der erfreulicherweise längeren Lebenserwartung respektive Rentendauer ist die Anhebung des Referenz-Rentenalters auf vorerst 65 und in einem zweiten Schritt auf 67 Jahre für Männer und Frauen direkt kombiniert mit einer Flexibilisierung des effektiven Rentenalters zwischen Alter 63 und 70 zu realisieren. Der vorzeitige Rentenbezug vor dem Referenzalter 67 erfolgt mit entsprechenden Rentenkürzungen. Dabei ist gleichzeitig sicher zu stellen, dass im Arbeitsmarkt bestehende Hindernisse zur Einstellung älterer Arbeitnehmer – auch für Teilzeitarbeit – eliminiert werden und eine Flexibilisierung der Arbeitspensen z.B. ab Alter 55 mit entsprechender Lohn-/Renten-anpassung ermöglicht wird.

Aus Sicht der EDU ist zudem die Beibehaltung des heutigen Modus bei der AHV-Umlagefinanzierung zu überprüfen. Dies aufgrund der zu tiefen Geburtenrate und der längeren Lebenserwartung resp. Rentendauer.

Die EDU befürwortet:

- eine Erhöhung des Referenz-Rentenalters auf vorerst 65, später 67 Jahre für Männer und Frauen.
- die Einführung einer flexibleren Regelung für die eigenverantwortliche Wahl des Rentenbezugs zwischen 63 und 70 Jahren.
- eine flexiblere Regelung gesundheitsbedingter früherer AHV-Bezüge.
- die Aufhebung der AHV-Renten-Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren durch Einführung einer zivilstandsunabhängigen «Paarrente» für alle AHV-Rentnerpaare mit gemeinsamem Haushalt.
- zusätzliche finanzielle Mittel für die AHV. Die administrativ aufwändige CO₂-Steuer und der Klimarappen sollen durch eine moderate Lenkungsabgabe auf fossile Brenn- und Treibstoffe ersetzt werden, welche mit der Mineralölsteuer erhoben wird und deren Ertrag mindestens zur Hälfte dem AHV-Fonds zugewiesen wird.
- eine moderate Erhöhung des Mehrwertsteuer-Satzes zugunsten des AHV-Fonds.
- eine angemessene Reduktion der AHV- und BVG-Arbeitgeberbeiträge für über 55-jährige Arbeitnehmer/-innen zu Lasten von Bund und ev. Kantonen und Streichung der 2021 in Kraft getretenen Überbrückungsrente zur Verbesserung der Einstellungschancen für über 55-jährige Stellensuchende durch Senkung der Lohnnebenkosten.

Invalidenversicherung (IV)

Der Begriff «Invalidität» muss klar definiert werden (z.B. physisch – psychisch). Die EDU begrüsst die von der AHV unabhängige IV mit neuem Finanzierungssystem und ausgeglichener Jahresrechnung.

Die EDU befürwortet:

- wirksame Anreizmodelle für die Beschäftigung von Personen mit reduzierter Leistungsfähigkeit wegen psychischer oder physischer Leiden, zum Beispiel durch Reduktion der IV-Arbeitgeberbeiträge im Verhältnis zur Lohnsumme des Unternehmens für Arbeitnehmer mit beschränkter Leistungsfähigkeit.
- die konsequente Durchführung der 6. IV-Revision inkl. Wiedereinführung von Teilrenten zur flexiblen Ergänzung von Integrationsmassnahmen mit Teilbeschäftigung.
- eine nur provisorische und befristete Zuerkennung von IV-Renten für nicht irreversible IV-Fälle. IV-Teilrenten können in Fällen, bei denen dies bedarfsgerecht berechtigt und sinnvoll ist, wieder eingeführt werden.
- eine Effizienz-Verbesserung in Verwaltung, Administration und Kontrolle bei der IV.
- eine zwingende Realisation der anlässlich der Volksabstimmung vom 27.9.2009 über die Erhöhung der MwSt. um 0,4 % zu Gunsten der IV versprochenen 6. IV-Revision.
- eine vollständige Rückzahlung der Schulden der IV an den AHV-Fonds, inkl. des Vorschusses von 5 Mia. Franken aus dem AHV-Fonds als Startkapital für den neuen IV-Fonds.

Ergänzungsleistungen (EL)

Die EDU befürwortet:

- die Sicherung der Ergänzungsleistungen als effiziente, gezielte Ergänzung zu AHV/IV zwecks Erreichung des verfassungsmässigen Ziels der Existenzsicherung.
- effizientere und gezielte finanzielle Unterstützung von Familienhaushalten mit geringem Einkommen durch erhöhte Kinderzulagen anstelle einer Einführung von generellen Ergänzungsleistungen für Familien gemäss sog. «Tessiner-Modell».
- die Streichung der EL-Berechtigung für Personen, welche ihr PK-Guthaben nicht für die Altersvorsorge eingesetzt, sondern vorgängig für andere Zwecke aufgebraucht haben.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Grundprinzip: Wiedereingliederung ins Erwerbsleben statt Arbeitslosengelder!

Keine Überschuldung der Arbeitslosenversicherung durch rechtzeitige und konsequente Anwendung von ALIV-Art. 90c! Das Bundesgesetz über die Arbeitslosen- und Insolvenz-Versicherung (ALIV) bestimmt in Artikel 90b und c folgendes Vorgehen bei Verschuldung der ALIV:

ALIV-Art. 90b Jährlicher Rechnungsausgleich

Reichen die Mittel nach Artikel 90 nicht aus, um die Ausgaben der Versicherung zu decken, so gewährt der Bund Tresoreriedarlehen zu Marktbedingungen nach Artikel 36 des Finanzhaushaltgesetzes vom 6. Oktober 1989.

ALIV-Art. 90c Konjunkturrisiko

¹ Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen. Er erhöht vorgängig den Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 2 um höchstens 0,3 Lohnprozente und stellt den Lohnanteil ab dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes unter

die Beitragspflicht. Der Beitrag für diesen Lohnanteil darf höchstens 1 Prozent betragen.

² Erreicht das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals von 2 Milliarden Franken Ende Jahr 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr die Beitragssätze nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 senken. Gleichzeitig muss er auch die Beteiligung des Bundes nach Artikel 90 Buchstabe b und die Beteiligung der

Kantone nach Artikel 92 Absatz 7^{bis} im gleichen Verhältnis senken. Er kann von einer Senkung absehen, wenn auf Grund der Konjunkturaussichten ein unmittelbarer starker Anstieg der Arbeitslosigkeit zu erwarten ist. Verschlechtert sich der Stand des Eigenkapitals wieder, so kann der Bundesrat die Beitragssätze bis zu den ordentlichen Höchstbeträgen nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 erhöhen.

Die EDU befürwortet:

- ALV-Leistungen mit wirksamem Anreizsystem zur Annahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit.
- die Berücksichtigung des gesamten Haushalteinkommens bei der Bemessung der ALV-Leistung.

- eine Kaufkraft-Korrektur der ALV-Leistungen für EU-Bürger auf EU-Niveau zur Attraktivitäts-Reduktion des Bezugs von ALV-Leistungen in der Schweiz.

BVG, Pensionskassen

Beibehaltung und Sicherung des bewährten obligatorischen 2-Säulen-Konzepts mit AHV und Pensionskassen!

Anstelle des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes für den obligatorischen BVG-Bereich soll eine Rentenberechnungsformel unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung respektive Rentendauer sowie des effektiven Kapitalertrages den bisherigen Umwandlungssatz ersetzen. Grundsatz: Die BVG-Rentenhöhe wird durch das verfügbare angesparte Kapital aus Arbeitgeber-/ Arbeitnehmerbeiträgen, Kapitalerträgen und der statistischen Rentendauer (Lebenserwartung) bestimmt. Es ist kein Minimal-Prozentsatz für den Umwandlungssatz nötig, wenn obige Grundsätze berücksichtigt werden.

Die EDU befürwortet:

- die Erhaltung des BVG-Obligatoriums (2. Säule) mit durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst finanzierten Renten.
- die Anpassung des Referenz-BVG-Rentenalters auf 67 Jahre sowie der Umrechnungssätze an die Realitäten der Demografie, Lebenserwartung und Kapitalrenditen.
- eine obligatorische Aus- und Weiterbildung von PK-Arbeitnehmer-Stiftungsräten.
- die Beibehaltung der Möglichkeit, Teile des eigenen Pensionskassenguthabens für die Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum verwenden zu dürfen.
- die Möglichkeit einer angemessenen Reduktion der BVG-Arbeitgeberbeiträge für über 55-jährige Arbeitnehmer/-innen zur Verbesserung der Einstellungschancen für über 55-jährige Stellensuchende durch Senkung der Lohnnebenkosten.

Staatliche EO-Mutterschaftsversicherung

Keine Benachteiligung von nicht erwerbstätigen 100%-Müttern!

Die EDU befürwortet:

- eine Korrektur der heutigen Benachteiligung nicht erwerbstätiger Mütter, zum Beispiel durch gezielte Anhebung der Kinderzulagen insbesondere für Einverdiener-Familienhaushalte.

Staatlicher EO-Vaterschaftsurlaub

Die EDU befürwortet eine fakultative sozialpartnerschaftliche Regelung des Vaterschaftsurlaubs in den Unternehmen und lehnt einen staatlich diktierten, obligatorischen und von der EO finanzierten Vaterschaftsurlaub ab. Aus Sicht der EDU haben z.B. zusätzliche Ferientage eine positivere Auswirkung auf die Familie als ein paar Wochen teurer Vaterschaftsurlaub im Säuglingsalter der Kinder.

8 Service public: Öffentliche Dienste, Verwaltung

Ein gut funktionierender Service public, eine leistungsfähige Infrastruktur und eine effiziente, bürger-nahe Verwaltung sind ein wichtiger Standortfaktor für unser Land. Bürokratie ist auf allen Staatsebenen zu minimieren. Dabei soll der Staat unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips nur jene Funktionen ausüben, die nicht von der Privatwirtschaft getragen werden können. Dieser Grundsatz hat auch für das Angebot der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu gelten. Eine staatliche Medienförderung, welche die «Vierte Gewalt» an den Staatstropf hängen, lehnt die EDU aus demokratiepolitischen Überlegungen klar ab.

Die EDU befürwortet:

- eine faire Entlohnung von öffentlich Bediensteten z.B. in Verwaltung, Polizei/Justiz, Schule, Gesundheitswesen usw. als wirksame Prävention gegen Misswirtschaft und Korruption.
- einen effizienten öffentlichen Dienst durch klare Zuordnung von Aufgaben und Kompetenzen für Bund, Kantone und Gemeinden (siehe Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung, NFA).

- eine verstärkte Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und des Föderalismus bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Dies liegt im Interesse einer effizienten Verwaltung und der Förderung von Eigenverantwortung.
- eine Senkung der Radio- und TV-Empfangsgebühren für die SRG auf maximal 200 Franken jährlich. Unternehmen sollen davon befreit werden.

9 Konsumentenschutz

Förderung von stärkerer Eigenverantwortung, Transparenz und Fairness statt überrissene «Sammelklage-Produktehaftpflicht» und staatliche Bevormundung!

Die EDU befürwortet:

- eine Einschränkung des Leasing- und Kleinkreditgeschäfts für Konsumgüter durch rigorose Bar-Anzahlungsvorschriften von mindestens einem Drittel des Kauf- oder Miet- bzw. Leasingbetrags.
- eine sachdienliche Information und Transparenz bei Produkteherkunft und -herstellung sowie der inhaltlichen Qualität, auch bei Importprodukten.

«Cassis-de-Dijon-Prinzip» *)

Die Schweiz hat 2009 einseitig das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» gegenüber den EU-Staaten eingeführt, um die sogenannte «Hochpreisinsel Schweiz» durch Direktimporte billiger zu machen. Dies hat die Wirkung, dass Produkte aus den EU-Staaten ohne zusätzliche Auflagen in die Schweiz eingeführt und verkauft werden dürfen, nicht aber das Gegenrecht für Schweizer Produkte in den EU-Staaten gilt.

Die EDU befürwortet:

eine Korrektur des 2009 einseitig eingeführten «Cassis-de-Dijon-Prinzip» mit der EU!

10 Wirtschaft, Arbeit

Profitable Unternehmen in einer sozialen Marktwirtschaft sind die Existenzgrundlage für Privathaushalte und Sozialeinrichtungen. Funktionierende soziale Eigenverantwortung von Wirtschaft und Bürgern tragen zur Reduktion der staatlichen Sozialausgaben bei und helfen als wirksame und kostengünstige Massnahme gegen die Aufblähung des Sozialstaates.

Masshalten bei den Forderungen für Rendite, Gewinne, Löhne, sowie eine faire Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen am wirtschaftlichen und sozialen Wohlstand, konstruktive Leistungsbereitschaft und allseitige soziale Rücksichtnahme liegen im langfristigen Interesse von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, sozialem Frieden und dem Werkplatz/Standort Schweiz.

Die EDU befürwortet:

- den Schutz des Privateigentums – Förderung der privaten Initiative!
- günstige Rahmenbedingungen auf der Basis des ordentlichen Rechts für alle in unserem Land tätigen Unternehmen.
- die Förderung der Wahrnehmung der sozialen Eigenverantwortung der Wirtschaft durch eine existenzsichernde Kaufkraft der Löhne auch für Einverdiener-Familienhaushalte.
- Anreize zur Lehrlingsausbildung und die Einstellung von Personen mit begrenzter Leistungsfähigkeit.
- eine wirksame Reduktion der staatlichen Bürokratie und Regulierungen zugunsten von Wirtschaft und Gewerbe.
- die Berücksichtigung des Angebots von inländischen Arbeitsplätzen, von Lehr- und Ausbildungsstellen bzw. von Anstellungen für Personen mit beschränkter Leistungsfähigkeit (IV-Integration) bei der Ausschreibung und dem Zuschlag von öffentlichen Aufträgen.

10.1 Sozialpartnerschaft

Die Wahrung des sozialen Friedens auf der Basis einer funktionierenden Sozialpartnerschaft ist ein Erfolgsmodell und Standortvorteil der Schweiz und liegt damit im Eigeninteresse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Die EDU befürwortet:

- die Wahrung des sozialen Friedens auf der Basis von fairen sozialpartnerschaftlichen Vereinbarungen in den verschiedenen Wirtschaftsbranchen.
- die konstruktive Bewältigung von Problemen und Konflikten zwischen den Sozialpartnern.

10.2 Digitalisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft

Aus Sicht der EDU ist die Digitalisierung – wie frühere Technologie-Einführungen – gleichzeitig Chance und Gefahr, wie die bisherigen Erfahrungen mit Computern und Digitalisierung in Wirtschaft, Bildung, Kultur, Wissenschaft, Sport, Justiz/Polizei, Internet- und Cyber-Kriminalität, Computerspielen, Internet-Pornoindustrie usw. zeigen. Ob die Digitalisierung für unser Land per Saldo Segen oder Fluch werden wird, hängt aus Sicht der EDU primär von der ethischen Wertegrundlage unseres Volkes und unseres Landes ab. Bei Beachtung von Gottes Geboten und Verhaltensrichtlinien kann die Nutzung der Digitalisierung für alle Beteiligten positive Auswirkungen zeigen.

Die EDU sieht positive Nutzungschancen der Digitalisierung in:

- der Erleichterung vieler Routine-Tätigkeiten und -Arbeiten.
- vermehrten Möglichkeiten von «Heimarbeit» statt langen Pendlerzeiten an den Arbeitsplatz.
- breitem Zugang zu Informationen und Wissen für breite Bevölkerungsgruppen.
- Chancen für Hochtechnologie-Arbeitsplätze in der Schweiz.
- Chancen für neue Plattformen zur Verbreitung des Evangeliums zur Erreichung digitalisierter Mitmenschen.

Hier sieht die EDU Risiken bei der Nutzung der Digitalisierung:

- Schwierige Eindämmung und Bekämpfung von Missbrauch wegen quasi-Wegfall von Landesgrenzen und Zuständigkeit von Schweizer-Behörden-/Justiz, weil Server und/oder Cyber-/Internet-Kriminelle in anderen Ländern sitzen.
- Enorme Möglichkeiten und Risiken für Spionage, Daten-Diebstahl und -Missbrauch, Hacker-Kriminalität.
- Das sogenannte «Darknet» gestattet digitale Aktivität ausserhalb jeder gesetzlichen Regelung für Kriminelle, Spione, staatliche Schnüffler usw.
- Die Privatsphäre und der Schutz von persönlichen Daten werden de-facto aufgelöst. Es gibt keinen absoluten Schutz vor Daten-Diebstahl. Alles, was digital abgespeichert ist oder läuft, kann grundsätzlich mit entsprechendem Know-how angezapft werden.
- Digitale Archive jeglicher Art werden in wenigen Jahrzehnten absolut wertlos, unbrauchbar sein, weil keine brauchbaren Leseprogramme zur Verfügung stehen oder die Bänder, CDs, DVDs, Datensever, usw. einfach nicht mehr lesbar sind. Im Vergleich zu unsern heutigen jahrhundertalten altmodischen «Papier-Archiven» in Gemeinden, Kirchen, Klöstern, usw. ein fragwürdiger digitaler «Fortschritt».
- Die aktuellen Dominatoren resp. Monopol-Firmen Microsoft, Apple, Google, Facebook, Twitter, Skype usw. registrieren alles, was wir über deren Programme und Apps tun. Was sie mit diesen ungeheuren Datenmengen machen, ist kaum kontrollierbar.
- Die digitalen Einkaufsplattformen sind ein zunehmender Faktor der Zerstörung bestehender lokaler Detailhandelsläden und KMUs. Zusammen mit dem kurzsichtigen Einkaufen der Schweizer jenseits der Grenze werden zahlreiche Arbeitsplätze vernichtet. Je mehr digital eingekauft und bezahlt wird, desto grösser sind die digitalen Kontrollmöglichkeiten.
 - Mögliche gesundheitliche Risiken durch elektromagnetische, resp. ionisierende Strahlung aus digitalen Quellen wie WLAN, Mobile-Technologien usw., vor allem für jugendliche Nutzer.

- Risiken für Arbeitsplätze von Menschen durch deren Ersatz durch Robotertechniken
- Risiken der digitalen menschlichen Vereinsamung trotz unendlichen Kommunikationsmöglichkeiten, wegen mangelnden menschlich-persönlichen Kontakts.
- Digitales Suchtverhalten bei zahllosen digitalen Vergnügungs- und Spielmöglichkeiten, inkl. digitaler Geldspiele.

Die EDU befürwortet:

- eine aktive positive Nutzung der digitalen Technologien zum Wohl der Menschen, inkl. freiheitliche Nutzung z.B. für die Verbreitung der biblischen Botschaft.
- sachliche Information/Aufklärung über die intelligente Nutzung der Digitalisierungs-Technologien und Vermeidung/Vorbeugung von Missbrauch, Datenverlusten etc.
- den Erhalt einer freiheitlichen Medienordnung mit Respektierung von Glaubens-, Gewissens-, Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit trotz digitalen Risiken.
- einen Verzicht resp. ein Verbot von digitalen Abstimmungen und Wahlen. Dies, weil die EDU die Risiken von Manipulationen, Betrug, Fälschungen, usw. als sehr hoch einstuft.

11 Globalisierung *)

Die EDU lehnt eine absolute Globalisierung wegen den negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf schwächere Volkswirtschaften und Länder ab. Die EDU bejaht grundsätzlich eine freie, soziale Marktwirtschaft der einzelnen Länder, welche primär den Interessen der Volkswirtschaften und der Bevölkerung der einzelnen Länder dient und bedarfsgerechte Grenzregulierungen zum Schutz der einheimischen, lokalen Volkswirtschaften beinhaltet. Die EDU lehnt ebenfalls die von der Globalisierung begünstigte Bildung von Monopolstellungen in Einzelbereichen oder bei lebenswichtigen Produktgruppen ab.

Die EDU lehnt Entwicklungen und Massnahmen zur verstärkten globalisierten Kontrolle und Vereinheitlichung in den Bereichen von Wirtschaft, Finanzsystem, Gesellschaft, Medienkontrolle, Einschränkungen der Glaubens-, Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit usw. ab, weil dies die Entstehung von totalitären Systemen begünstigt, wie sie z.B. in der Offenbarung der Bibel beschrieben sind.

Die EDU befürwortet:

- den Erhalt einer freien, sozialen Marktwirtschaft, welche primär den Gesamtinteressen des Landes und der Bevölkerung dient.
- faire Handelsregeln, welche auch Interessen schwächerer Marktteilnehmer angemessen schützen und gleichzeitig willkürliche Wettbewerbsverhinderungen durch Monopole unterbinden.
- die Einschränkung resp. den Ausschluss von Freihandelsregelungen, welche wichtige Bereiche der schweizerischen Wirtschaft oder die schweizerische Landwirtschaft und Nahrungsmittelversorgung existenziell gefährden.

12 Finanzen, Steuern, Datenschutz

Strikte Haushaltsdisziplin und die Durchsetzung der Steuergerechtigkeit bringen Wettbewerbs- und Standortvorteile! Schutz des Privateigentums und der Privatsphäre inkl. der persönlichen Daten des Einzelnen vor unbefugtem staatlichem Zugriff!

Die EDU befürwortet:

- eine strikte Finanzdisziplin ohne mit Schulden finanzierte Defizite bei Bund, Kantonen und Gemeinden.
- die Einhaltung der Schuldenbremse beim Bund und deren Einführung auf kantonaler Ebene.
- eine Entlastung des Staates von zusätzlichen Aufgaben, welche ausgabenerhöhende Wirkung haben.
- einen wirksamen Schuldenabbau und eine Kontrolle der Staatsquote zur Verbesserung staatlicher Handlungsfähigkeit und der Standortattraktivität unseres Landes.

- die Reduktion der Ausgaben für den Schuldendienst zur Ermöglichung von mehr Investitionen zum Beispiel in Bildung und Forschung sowie zur Reduktion der Belastung mit Gebühren und Steuern.
- Anreize zum persönlichen Schuldenabbau. Z. B.: Abschaffung des Steuerabzugs für Hypothekarzinsen und anderen Schulden. Zum Ausgleich Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung auf selbst bewohntem Wohneigentum.
- die Abschaffung der CO₂-Steuern in allen Bereichen. Diese Steuer ist rein ideologisch mit der Klimahysterie begründet. Es gibt sachlich keine Begründung für die CO₂-Steuer, weil der Einfluss von CO₂ auf das Klima marginal, vernachlässigbar ist. Deshalb ist das ganze CO₂-Gesetz aufzuheben.

12.1 Belastung mit Steuern und Abgaben

Die Gesamtbelastung von natürlichen Personen und Familienhaushalten, sowie von juristischen Personen (Firmen) durch direkte und indirekte Steuern, staatliche Gebühren und Abgaben darf grundsätzlich nicht steigen! Dies bedingt parallel den Verzicht auf neue oder zusätzliche Staatsaufgaben.

Die EDU befürwortet:

- einen Stopp der zunehmenden Belastung von natürlichen Personen und Familienhaushalten, sowie juristischen Personen (Firmen) durch direkte und indirekte Steuern, Gebühren und Abgaben. Erhöhungen in einem Bereich müssen in anderen Bereichen resp. durch Streichung von Staatsaufgaben kompensiert werden.

12.2 Steuerwettbewerb und Finanzausgleich

Die EDU befürwortet einen fairen Steuerwettbewerb und Finanzausgleich. Ein wirksamer Steuerwettbewerb ist das beste Mittel gegen überbordende Steuerbelastung und steigende Staatsquote und zwingt den Staat zu haushälterischem Umgang mit Steuergeldern. Denn: «Man stärkt den Schwachen nicht, indem man den Starken schwächt.»

12.3 Steuergerechtigkeit

Steuergerechtigkeit auf der Basis von BV-Art. 127, Abs. 2 regelt die Steuerbelastung sozial richtigerweise nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Steuergerechtigkeit bedingt unter anderem die wirkungsvolle Bekämpfung von Steuerhinterziehung zum Schutz der ehrlichen Steuerzahler. Für eine effiziente Bekämpfung der Steuerhinterziehung sind einfache Steuersysteme bei direkten- und indirekten Steuern, welche den Steuerpflichtigen die administrative Abwicklung ihrer Steuerpflicht und den Steuerbehörden die termingerechte Kontrolle erleichtern, Voraussetzung.

Grundsätze der Besteuerung

BV-Art. 127, Abs. 2: «Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind dabei insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.»

Die EDU befürwortet:

- das Primat von Steuergerechtigkeit und die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei Einkommen und Vermögen gemäss BV Art. 127, Abs. 2 als Basis für eine gute Steuermoral der Steuerpflichtigen.
- eine Vereinfachung der Steuerverfahren für einen effizienteren Vollzug der geltenden Steuergesetze und als Vorbeugung gegen Steuerhinterziehung.
- eine konsequente Bekämpfung und Ahndung der Steuerhinterziehung.
- einen Verzicht auf Steueramnestien. Sie widersprechen der Steuergerechtigkeit und verhöhn den ehrlichen Steuerzahler.
- vorteilhafte Steuerbedingungen für alle in der Schweiz ansässigen Firmen und Unternehmen, ohne «Lockvogel»-Sonderangebote für ausländische Firmen!
- die Abschaffung des Eigenmietwertes für selbst bewohntes Wohneigentum, kombiniert mit der Abschaffung des Abzugs für die Schuldzinsen und der Unterhaltspauschale.

12.4 Bankgeheimnis, Amtshilfe bei Steuerhinterziehung *)

Ja zum Schutz der finanziellen Privatsphäre von ehrlichen Bürgern! Effiziente Bekämpfung und Prävention gegen Steuerhinterziehung!

Die EDU befürwortet:

- eine zum eingeführten automatischen internationalen Informationsaustausch analoge Rechtsanwendung bezüglich Auskunftspflicht der Banken gegenüber den eigenen Steuerbehörden bei Bund, Kantonen und Gemeinden. Dies im Interesse der effizienten Bekämpfung und Prävention der Steuerhinterziehung!
→ Konsequente Einforderung von Gegenrecht beim automatischen Informationsaustausch!
- eine kooperative und effiziente Rechtshilfe in Steuerbelangen nach rechtsstaatlichen Prinzipien, inkl. Behandlung von ausländischen Rechtshilfesuchen nach schweizerischem Recht. Rechtshilfesuche anderer Länder betreffend Steuerhinterziehung sind in der Schweiz grundsätzlich als Rechtshilfesuche für Steuerbetrug nach schweizerischem Recht zu behandeln. Dies, weil es sich materiell-inhaltlich um Steuerbetrug handelt und andere Länder die strafrechtliche Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug nicht kennen.
- eine strikte Anwendung eingegangener Doppelbesteuerungsabkommen sowie Zinsbesteuerungs- und Betrugsbekämpfungsabkommen der Schweiz mit der EU.
- einen konsequenten Schutz des Privateigentums und der Privatsphäre.

12.5 Unternehmensbesteuerung

Die EDU befürwortet grundsätzlich für alle Firmen/Unternehmen mit Sitz und/oder Filialen in der Schweiz im Interesse des Standortes Schweiz günstige Unternehmenssteuersätze und grundsätzlich eine diesbezügliche Gleichbehandlung aller Firmen. Die EDU lehnt steuerliche Lockvogel-Angebote zur Ansiedlung ausländischer Unternehmen grundsätzlich ab, weil damit unsere bestehenden schweizerischen Unternehmen und KMUs, welche in unserem Land Arbeits- und Ausbildungsplätze anbieten und Steuern und Sozialabgaben bezahlen, aus unserer Sicht in unzulässiger Weise benachteiligt werden. Werden für alle Unternehmen günstige Unternehmenssteuern veranlagt, sind Lockvogel-Angebote für ausländische Firmen kaum nötig.

Die EDU befürwortet eine allgemein günstige Besteuerung von Gewinnen in Unternehmen im Interesse des Standortes Schweiz. Die EDU lehnt Steuersatz-Diktate von internationalen Organisationen wie z.B. von der G7- oder G20-Gruppe respektive der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ab.

12.6 Abschaffung des Bargeldes

Die jahrelange verantwortungslose Schuldenpolitik der westlichen Industriestaaten und vor allem der USA und der EU haben das internationale Währungssystem seit 2008 an den Rand des Zusammenbruchs manövriert. Dort steht es heute noch. Die riesigen Geldmengen, welche die Zentralbanken in den USA und der EU auf den Markt geworfen und im Rahmen von Corona-Massnahmen ausbezahlt haben, haben zwar teilweise die Wirtschaft beruhigt und angekurbelt, aber die Staatsverschuldung weiter erhöht. Die bestehenden Schuldenlöcher wurden mit neuen Schulden des billigen Notenbankgeldes gefüllt. Leider hat die Schweiz zweistellige Milliarden-Summen der Nationalbankreserven für allfällige Rettungsschirm-Verpflichtungen der Weltbank verpfändet.

Die EDU lehnt die Abschaffung des Bargeldes ab und stellt sich gegen die totale staatliche Kontrolle durch die Zwangseinbindung in rein elektronisches Geld. Der Bund hat deshalb sicher zu stellen, dass Münzen oder Banknoten immer in genügender Menge zur Verfügung stehen. Digitalen Betrugsmöglichkeiten muss strikte der Riegel geschoben werden.

Die EDU befürwortet:

- eine strikte Finanzdisziplin bei Bund, Kantonen und Gemeinden ohne Erhöhung der öffentlichen Schulden.
- dass in der Schweiz überall mit Bargeld bezahlt werden kann, insbesondere Banken, staatliche Stellen (Bahn, Post etc.) sind zur Annahme von Bargeld zu verpflichten. Bargeld fördert die Freiheit und

Unabhängigkeit, weil der zahlende Bürger weniger von technischen Systemen (Strom, Kartenleser, Internet) abhängig ist.

- einen wirksamen Schutz der Anlagen von Altersvorsorgegeldern (Pensionskassen, AHV) und privaten Sparern vor Spekulation und Inflation. Für ein Verbot von Negativzinsen auf Anlagen der Altersvorsorge.
- eine strikte Kontrolle durch die Nationalbank über neue Währungsarten, welche in der Schweiz als Zahlungsmittel anerkannt werden.

13 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Jedes Land hat das Recht und die Pflicht, seine land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen verantwortungsbewusst zu nutzen und zu pflegen, um sie leistungsfähig an die nächste Generation weiterzugeben. Dazu beeinflussen Länder mit möglichst hoher Eigenversorgung die weltweite Ernährungssituation positiv. Daher sollte ein möglichst hoher Selbstversorgungsgrad der Schweiz mit selbst produzierten Lebensmitteln von hoher Qualität angestrebt werden.

Die EDU befürwortet:

- eine produzierende Landwirtschaft: Unsere Landwirtschaft soll ihr Einkommen primär durch die Produktion von natürlichen, qualitativ hochstehenden Nahrungsmitteln und Dienstleistungen zu kostendeckenden Fair-Trade-Preisen erwirtschaften können.
- den Vortritt von Schweizer Qualitätsprodukten auf dem Schweizermarkt vor billigen Importprodukten.
- faire und echte Vergleiche mit ausländischen Referenzpreisen nur unter vergleichbaren Produktionsbedingungen.
- gleiche Umwelt- und Tierschutzstandards auf dem Schweizermarkt für Inland- und Importprodukte; keine Benachteiligung der Schweizer Landwirtschaft.
- den wirksamen Abbau und eine Vereinfachung von administrativen Auflagen und der Öko-Bürokratie, sowie des Subventionsdschungels: z.B. nur allgemeine Beiträge pro Flächeneinheit und/oder Anzahl Grossvieh-Einheiten (GVE), ohne zusätzliche Öko-Beitragskategorien; das ermöglicht den Abbau des Kontroll- und Administrationsaufwands.
- die Gewährleistung von forstwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die im Interesse der Waldpflege eine rationelle, profitable Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes ermöglichen.

13.1 Gentechnik in der Landwirtschaft

Der Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft steht in einem Spannungsfeld. Aus christlich-ethischer Sicht plädiert die EDU für den Schutz der Schöpfung, anerkennt aber auch die technologischen Möglichkeiten der Gentechnik in der Landwirtschaft zur Verbesserung der Widerstandskraft der Kulturpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge, sowie zur Optimierung von Wasserbedarf, Trockenresistenz, Ertrag und Qualität usw. Dies analog zur Nutzung der Gentechnik in der Alltags-Medizin und -Technik. Generell wird die Nutzung von gentechnisch veränderten (GVO) Pflanzen in der Schweiz nicht in unserem Land entschieden, weil wir bei der Produktion von Saat- und Pflanzgut nicht autark sind, sondern von den Produzentenstaaten von Pflanz- und Saatgut abhängig sind.

Wissenschaft und Technik haben sich in allen Bereichen auf das Gesamtwohl der Menschen auszurichten und Risiken für Mensch und Natur zu minimieren. Dort, wo dies in bewusster Verantwortung vor dem Schöpfer geschieht, dienen Wissenschaft und Technik zum Segen. Wo aber bloss Gewinnmaximierung sowie Macht- und Prestigestreben das Ziel sind, werden Wissenschaft und Technik uns Menschen zum Fluch.

Die EDU befürwortet:

- eine Deklarationspflicht bei Lebensmitteln, welche GVO-Komponenten beinhalten.
- den Erhalt der Wahlfreiheit bei pflanzlichen und tierischen Produkten mit und ohne GVO-Komponenten für Landwirte und Konsumenten.

13.2 Trinkwasser

Die Schweiz hat als eine der Trinkwasserquellen Europas eine besondere Verpflichtung und Verantwortung zum schonenden Umgang mit der lebenswichtigen Ressource Trinkwasser.

Die EDU befürwortet:

- einen wirksamen Schutz und eine verantwortungsbewusste, schonende Nutzung unserer Quell-, Fliess-, Steh- und Grundwasservorkommen.
- die Förderung von Trinkwasser sparenden Technologien in den Bereichen Haushalt, Freizeit, Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe.
- eine effiziente Abwasserreinigung.
- die Förderung der Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser.
- den Verbleib der Trinkwasserversorgung und Abwasser-Entsorgung unter der Kontrolle der öffentlichen Hand (keine Privatisierung).

13.3 Nachhaltigkeit *)

Die EDU befürwortet eine Diskussion über «Nachhaltigkeit» in allen Bereichen und nicht nur in gewissen politischen «Lieblings-Ideologien»!

Die EDU befürwortet:

- eine generelle, grundsätzliche und kritische Prüfung und Hinterfragung der mittel- und langfristigen Auswirkungen und Konsequenzen des politischen und wirtschaftlichen Handelns sowie der mehrheitlich gelebten Wertegrundlagen und ethischen Massstäbe unserer Gesellschaft – nicht nur im Bereich Umwelt und Energie.
- den Einbezug der biblischen Aussagen bei der Diskussion über «Nachhaltigkeit».

14 Asylpolitik, Ausländerpolitik

Die EDU bekennt sich zu einer humanitären Schweiz, die Flüchtlingen und Menschen in Not Hilfe gewährt, bis die Notlage überwunden ist. Dies bedingt, dass illegale Einwanderer konsequent zurückgewiesen und sanktioniert werden.

Die EDU befürwortet:

- die konsequente Anwendung des geltenden Asyl- und Ausländergesetzes, inkl. Nothilferegelung.
- die Ausschaffung von abgewiesenen Asyl-Gesuchstellern in «safe countries» und/oder vertragliche Partner-Staaten, welche grundsätzlich die Menschenrechte einhalten.
- die Anerkennung der nicht-staatlichen Verfolgung als Berechtigung für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus, zum Beispiel aus religiösen Gründen, vor allem bei Gesuchstellern, welche vom Islam zum christlichen Glauben konvertiert sind und deshalb in ihrem Herkunftsland an Leib und Leben gefährdet sind.
- die konsequente Anwendung von BV-Art. 121 betreffend die Ausschaffung von kriminellen Ausländern und Asylbewerbern, sowie Ausländern/Asylbewerbern, die unser Verständnis von Demokratie, Rechtsprechung und Menschenrechten nicht respektieren.
- eine wirksame Reduktion der Attraktivität der Schweiz als Asyl-land durch Massnahmen wie Kürzung der sozialen Unterstützung auf Nothilfe, evtl. Internierung abgewiesener Asylbewerber bis zu ihrer Ausschaffung usw.
- eine schnellere Aufhebung des Arbeitsverbots für Asylsuchende. Asylsuchende sollen nach Möglichkeit sinnvoll beschäftigt werden können und dadurch einen gesellschaftlichen Beitrag leisten. Der erzielte Verdienst während des Asylverfahrens dient nach Abzug eines «Sackgeldes» der Deckung der Kosten für Unterbringung und Lebensunterhalt. Gleichzeitig ist zu vermeiden, dass ein Anreiz geschaffen wird, mit einem Asylgesuch das normale Verfahren für eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung zu umgehen.

14.1 «Sans-papiers»

Sogenannte «Sans-papiers» sind nicht illegale Menschen, sondern Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus. Dieser Status darf von der Schweiz nicht mit einer «Legalisierungs-Belohnung» akzeptiert werden. Eine «Legalisierung» von «Sans-papiers» gibt falsche Signale in die Herkunftsländer der illegalen Einwanderer und spielt den Absatz-Interessen von Menschenhändlern und Schlepperbanden in die Hände. «Sans-papiers» müssen unbedingt ihre Identität und Herkunft offen legen und in kooperativer Zusammenarbeit mit den Behörden neue Papiere beschaffen und das normale Verfahren der Abklärung der Asyl- oder Aufenthaltsberechtigung mit entsprechendem Entscheid akzeptieren oder selbst innert nützlicher Frist ausreisen bzw. ausgewiesen/ausgeschafft werden. Wer die Angaben über Identität und Herkunft sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden verweigert, soll ausgeschafft werden.

Die EDU befürwortet:

- die Durchsetzung der schweizerischen Rechtsordnung gegen die Unterhöhlung durch illegale Einwanderung.
- dass die Schweiz gegenüber Staaten, welche sich weigern, ihren Bürgern die nötigen Dokumente zur Rückreise in ihr Herkunftsland auszustellen, Sanktionen prüft.
- dass «Sans-papiers», welche ihre Identität und Herkunft verschleiern, zwingend ausgeschafft werden.
- dass, wer «Sans-papiers» in ihrem illegalen Status und Verhalten tarnt, beschäftigt (Schwarzarbeit) oder sonst wie in ihrem Versteckspiel vor den Einwanderungsbehörden unterstützt, gemäss den geltenden Bestimmungen bestraft wird.

14.2 Integration *)

Für die Stärkung der Identität der Schweiz als Voraussetzung für die Fähigkeit, Fremde zu integrieren. Fehlende Identität bewirkt Unsicherheit und Furcht vor dem Fremden.

Die EDU befürwortet:

- ein Bekenntnis zur Identität als Schweizer/Schweizerin auf dem christlich-jüdischen Fundament unseres Landes mit Werten wie Freiheit, Selbstverantwortung, Demokratie, Solidarität, Rechtsstaatlichkeit und Hilfsbereitschaft.
- Sprach- und Integrationskurse für legale Einwanderer.
- dass über Einbürgerungen auf rechtsstaatlicher Grundlage weiterhin auf Gemeindeebene entschieden werden kann.
- dass das Stimm- und Wahlrecht auf allen politischen Ebenen an das Schweizer Bürgerrecht gebunden ist.
- dass gesamtschweizerisch identische rechtstaatliche Regeln für die Einbürgerung von Ausländern gelten, ohne willkürliche anonyme Abstimmungsentscheide.
- eine aktive Unterstützung von Secondos durch bedarfsgerechte Hilfe in der Schule und beim Übertritt ins Berufsleben. Dies im Interesse eines fähigen, gesunden Berufsnachwuchses.

15 Aussenpolitik

Die Aussenpolitik hat primär den Interessen unsres eigenen Landes zu dienen, d.h. der Erhaltung der Schweiz als neutralem, selbstbestimmtem, autonomem Staat mit freiheitlicher Staats- und Gesellschaftsordnung und guten Beziehungen zu möglichst allen Ländern der Erde.

Die EDU befürwortet:

- die aktive und konstruktive Gestaltung von bilateralen Beziehungen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Tourismus, Kultur usw. zu Staaten in- und ausserhalb der EU.
- den verstärkten Ausbau der wirtschaftlichen, touristischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zu Hochtechnologieländern und Rohstofflieferanten, sowie weiteren asiatischen, südamerikanischen und afrikanischen sogenannten Schwellenländern. Diese sind für unser Land zu wichtig,

als dass sie zu Gunsten einer einseitigen Einbindung der Schweiz in die EU vernachlässigt werden dürfen.

- den Ausbau der wirtschaftlichen, technischen, wissenschaftlichen, kulturellen, militärischen und sicherheitstechnischen Beziehungen und der Zusammenarbeit mit dem Hochtechnologie-Staat Israel.

15.1 Neutralität *)

Die EDU befürwortet:

- die Wiederherstellung einer glaubwürdigen bewaffneten Neutralität im Interesse der Sicherheit unseres Landes und der Vermeidung von Sicherheitslücken im Zentrum Europas. Dazu benötigt die Schweiz umgehend eine ernstfalltaugliche Armee!
- die rasche Wiederherstellung der militärischen Lufthoheit während 24 Stunden am Tag und 365 Tagen im Jahr durch bedarfsgerechte personelle und technische Aufrüstung und Reorganisation der Armee.
- die sofortige Einstellung der Beteiligung von Schweizer Truppen an UNO-Blauhelmeinsätzen und die Beschränkung der Schweizer Unterstützung auf aktive humanitäre und logistische Einsätze des Roten Kreuzes, des Katastrophenhilfekorps und privater Hilfsorganisationen.

15.2 Das Verhältnis der Schweiz zur EU

Aktive Wahrnehmung von selbständigen guten Beziehungen zur Institution EU und parallel zu ihren Mitgliedsländern. Korrektur des Personenfreizügigkeitsabkommens und des Assoziierungsvertrages zum Abkommen von Schengen-Dublin oder deren Aufkündigung, wenn diese Vereinbarungen nachweislich den langfristigen Interessen und Sicherheit der Schweiz entgegenstehen!

Die EDU befürwortet:

- einen vollständigen Verzicht auf den direkten oder indirekten Beitritt zur undemokratischen und zentralistischen Macht-EU durch bilaterale Angleichung.
- einen Verzicht auf ein «institutionelles Rahmenabkommen» («Kolonialvertrag») der Schweiz mit der EU, welches die automatische Übernahme- und übergeordnete Geltung von EU-Recht und EU-Gerichtsentscheiden über das Schweizerrecht beinhaltet.
- Gute, aktive bilaterale Beziehungen und eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der EU als Institution und ihren Mitgliedsländern auf der Basis gleichberechtigter, selbständiger Partner zur Wahrung der Interessen der Schweiz.

15.3 Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz–EU

Die Abtretung der Kompetenz zur Regelung der Einwanderung an EU-Brüssel für unser Land mit einem Ausländeranteil von über 25% widerspricht den Interessen unseres Landes. Darum eine autonome Einwanderungspolitik der Schweiz gemäss den Interessen unseres Landes, nach Bedarf mit Korrektur oder Kündigung des Personenfreizügigkeitsabkommens!

Die EDU befürwortet:

- eine Korrektur oder Aufkündigung des Personenfreizügigkeitsabkommens gemäss der vom Volk angenommenen Masseneinwanderungs-Initiative. Autonome Regelung der Einwanderung durch die Schweiz.
- die Abschaffung des automatischen Rechts auf Einwanderung, unbefristeten Aufenthalt, Familiennachzug und Arbeit in der Schweiz für EU-Bürger gemäss Personenfreizügigkeitsabkommen.
- die Abschaffung des automatischen Rechts auf Gleichstellung für EU-Bürger mit Schweizern bei den Sozialversicherungen.
- eine Einschränkung/Korrektur beim automatischen gleichberechtigten Zugang zum Erwerb von Wohnungs- und Liegenschaftseigentum für EU-Bürger.
- einen Verzicht auf die automatische Übernahme der seit dem 30.04.2006 geltenden EU-Richtlinie über die Unionsbürgerschaft im «Acquis communautaire» durch die Schweiz.

- autonome Entscheide der Schweiz betreffend direkte Unterstützung von EU-Ländern beim Ausbau von Infrastruktur und Ausbildung; kein Akzeptieren von EU-Diktaten aus Brüssel für Beiträge der Schweiz in den EU-Kohäsionsfonds.
- einen Verzicht auf eine direkte Beteiligung der Schweiz an Euro-Rettungsaktionen nach Diktat der EU; nur autonome Prüfung von allfälliger direkter Unterstützung einzelner Länder!

15.4 Abkommen von Schengen-Dublin

Gewährleistung der inneren Sicherheit primär durch Stärkung und Investitionen in die eigenen Sicherheitsinstitutionen und -infrastrukturen der Schweiz statt Subventionierung der Ost- oder Süd-Aussengrenzen der EU! Mit einer verbesserten Koordination und technischen und personellen Ausrüstung der kantonalen Polizeikorps und des Grenzwachtkorps, sowie konstruktiver internationaler Zusammenarbeit vorab mit den Nachbarstaaten erreichen wir ein besseres Niveau an innerer Sicherheit, als es mit Schengen-Dublin möglich ist!

Die EDU befürwortet:

- den Austritt aus dem Schengen-Raum und eigene Grenz- und Personenkontrollen an der Schweizer Aussengrenze gemäss den Sicherheits-Interessen der Schweiz.
- den Austritt aus der Schengen-Visaregelung; autonome Visa-Regelungen gemäss den Interessen des Landes.
- grundsätzlich keine Millionensubventionen in den EU-Aussengrenzenfonds.
- Investitionen in eine bedarfsgerechte technische und personelle Aufrüstung der kantonalen Polizeikorps, sowie des Grenzwachtkorps zur Erreichung von mehr innerer Sicherheit.
- eine konstruktive polizeiliche Zusammenarbeit mit unseren Nachbarländern und der EU auf der Basis der früheren Polizeizusammenarbeitsabkommen, inkl. Datenaustausch bei den Einrichtungen der Schengen-Datenbank SIS-I/II zur Bekämpfung der Kriminalität, der illegalen Einwanderung und des Asylmissbrauchs.

15.5 Israel und Nahost

Gute Beziehungen zum Volk und Land Israel, dem Träger biblischer Verheissungen, sind von Gott gesegnet! Die Schweiz soll politische, wirtschaftliche, kulturelle und wissenschaftliche Aktivitäten, welche die Sicherheitsinteressen des Staates Israel und das Leben in Freiheit, Sicherheit, Frieden und Würde für die israelische und arabische Bevölkerung in Israel ermöglichen, aktiv unterstützen. Die EDU steht bedingungslos zum Staat Israel und unterstützt diesen nach Kräften, da sie ihn als Verwirklichung biblischer Prophetie betrachtet.

Die EDU befürwortet:

- enge freundschaftliche Beziehungen der Schweiz zu Israel in allen Bereichen.
- die Anerkennung Jerusalems als unteilbare Hauptstadt Israels und die Verlegung der Schweizer Botschaft nach Jerusalem gemäss internationaler Usanz.
- die aktive Unterstützung von Massnahmen, welche Frieden, Freiheit, Sicherheit, Würde und wirtschaftliche Entwicklung für die israelische und arabische Bevölkerung ermöglichen; nach diesen Zielen hat sich die Beziehung der Schweiz zu den Nahoststaaten Israel, Libanon, Syrien, Jordanien, Ägypten, Libyen, Saudi-Arabien, Irak, Iran usw. auszurichten.
- die permanente Forderung nach Einhaltung der Menschenrechte und Rot-Kreuz-Konventionen, sowie der Glaubens- und Religionsfreiheit durch alle Regierungen der Nahost-Staaten.

Beurteilung der sogenannten «Zwei-Staaten-Lösung», Jerusalem aus Sicht der EDU

Zum Völkerbundsmandat für «Palästina» (ratifiziert am 24. Juli 1922) gehörte auch das Gebiet des heutigen Staates Jordanien. Dieses Mandat sah die «Errichtung einer nationalen Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina» vor, wobei die «bürgerlichen und die religiösen Rechte bestehender nichtjüdischer Gemeinschaften in Palästina» nicht tangiert werden durften. Die Grenzen dieser Heimstätte waren nicht definiert. Mit der Teilautonomie von Jordanien (1923) und dessen definitiver Staatsgründung (1946) war noch nichts bestimmt über das Gebiet westlich des Jordans. Der am 29. November 1947 verabschiedete Teilungsplan für das Gebiet westlich des Jordans sah dort zwei Staaten mit einer

Wirtschafts-, Zoll- und Währungsunion und mit klar definierten Grenzen vor. In der Unabhängigkeitserklärung des Staates Israel wurde ausdrücklich festgelegt, dass sich der Staat an diesen UNO-Beschluss halte und die arabische Bevölkerung wurde zur Mitarbeit mit voller bürgerlicher Gleichheit aufgerufen. Sämtliche arabischen Nachbarstaaten griffen mit Verstärkung den neuen Staat Israel noch in derselben Nacht an, erreichten jedoch die Vernichtung Israels nicht. Die arabische Forderung nach einem zusätzlichen palästinensischen Staat entstand wesentlich später.

15.6 Politik der israelischen Regierung

Die EDU anerkennt das Existenzrecht des israelischen Staates und Volkes an seinem heutigen und historischen Standort. Ebenso anerkennt die EDU das Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsrecht des Staates Israel sowie die Pflicht der israelischen Regierung, ihre jüdische und nicht-jüdische Bevölkerung gegen Terrorangriffe und militärische Bedrohungen zu schützen und dazu die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die EDU befürwortet:

- das Existenzrecht Israels und seiner Bevölkerung und dessen Recht, in Frieden und Freiheit innerhalb anerkannter und gesicherter Grenzen zu leben.
- das Recht Israels auf Selbstverteidigung und Schutz seiner Bevölkerung vor Terror und militärischer Bedrohung.
- die Einhaltung und Respektierung der Rotkreuzkonvention und der Menschenrechte durch die israelische Regierung auch im Umgang mit der arabischen Bevölkerung im Gazastreifen und Westjordanland trotz Kriegszustand.
- die Achtung rechtsstaatlicher Prinzipien und die Respektierung der privaten Eigentumsrechte beim Bau von Wohnungen sowie die Nichtdiskriminierung von Nicht-Juden.

15.7 Die Schweiz und die UNO

Als Mitglied der politischen UNO begibt sich unser Land unter das Macht-Diktat der Vetorecht-Grossmächte des Sicherheitsrats und wird zwangsläufig zu deren Marionette. Dies widerspricht einer glaubwürdigen unabhängigen Neutralitätspolitik.

Die EDU befürwortet:

- dass die Schweiz UNO-interne Reformen aktiv unterstützt.
- dass im Falle einer Ablehnung solcher Reformen der Austritt der Schweiz aus der politischen UNO-Organisation vollzogen wird, weil sie dort zwangsläufig auf Grund der geltenden UNO-Charta Art. 12, 24, 25, 43, 45, 49, usw. die Beschlüsse der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates nachvollziehen muss, inkl. Sanktionen gegen andere Staaten. Dies widerspricht aus Sicht der EDU einer aktiven unabhängigen Neutralitätspolitik.
- eine beschränkte Mitarbeit der Schweiz bei UNO-Unterorganisationen, unter der Voraussetzung, dass diese nicht korrupt sind, sich nicht einseitig anti-israelisch engagieren und den Interessen der jeweiligen Bevölkerung dienen.
- einen Abbruch der finanziellen Unterstützung der UNRWA durch die Schweiz.
- kein Beitritt der Schweiz zum UNO-/WHO-Pandemievertrag! Die Schweiz entscheidet autonom über Massnahmen im Gesundheitsbereich und pflegt eine medizinisch sinnvolle Zusammenarbeit mit anderen Staaten und Organisationen. Bei Bedarf prüft die Schweiz den Austritt aus der WHO.
- keine Ratifizierung des UNO-Migrationspakts durch die Schweiz! Die Schweiz entscheidet autonom gemäss geltendem schweizerischem Asyl- und Ausländerrecht über den Aufenthaltsstatus von Migranten.

15.8 Entwicklungshilfe *)

Ein Teil der bisherigen internationalen Entwicklungshilfe hat gemäss Studien der Weltbank die wirtschaftliche und soziale Entwicklung insbesondere in Schwarzafrika teilweise eher behindert und Korruption und Vetternwirtschaft gefördert. Daraus sind die notwendigen Lehren zu ziehen. Nicht primär mehr Geld, sondern primär bessere und kontrollierte Qualität der Hilfe ist aus Sicht der EDU nötig.

Die EDU befürwortet:

- die Priorität direkter bilateraler Entwicklungshilfe statt indirekter Entwicklungshilfe via supranationale Organisationen (zum Beispiel UNO).
- einen Verzicht auf eine automatische Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfegelder auf 0,7 % des BIP (Brutto-Inlandprodukt). Qualität und Effizienz der Verwendung der verteilten Mittel kommt vor Quantität.
- mehr koordinierte, staatliche Unterstützung für überprüfte Projekte der christlichen Entwicklungshilfe in den Bereichen Landwirtschaft, Schule/Bildung, Gesundheit/Hygiene, Frauenförderung, Kleinkredite mit Solidarhaftung usw.
- einen Schuldenerlass nur unter der Voraussetzung und direkten Kontrolle, dass die freigewordenen finanziellen Mittel direkt in die Bereiche Gesundheit, Bildung und Landwirtschaft investiert werden.
- die Entwicklung der lokalen Volkswirtschaften und Landwirtschaft mit einem bedarfsgerechten Grenzschutz.
- die Verbesserung von Rechtssicherheit und Schutz von Eigentum, Kapital und Investitionen; dies wirkt vorbeugend gegen Kapitalflucht.
- eine direkte Koppelung der staatlichen Entwicklungshilfe nach Bedarf mit der Kooperation bei Rücknahmeabkommen im Asylbereich.
- einen Stopp der für die Entwicklung der lokalen Landwirtschaft und Textilbranche schädlichen Lieferung von Dumping-Nahrungsmitteln und -Textilien in Entwicklungsländer als «Überschuss-Entsorgung» der Industriestaaten; Ausnahme: Soforthilfe in Hunger-Akutsituationen.
- einen Verzicht auf direkte Entwicklungshilfe an staatliche Institutionen, welche die Menschenrechte und besonders das Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit sowie Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit missachten.

16 Erziehung und Bildung – Förderung unserer Jugend

Erziehung und Bildung ist die Befähigung von Jugendlichen, im realen Alltags- und Berufsleben als aktive Mitglieder unserer Gesellschaft bestehen zu können und die lebensbejahenden Antworten unseres Schöpfers auf die Grundfragen des Lebens zu finden.

Die EDU befürwortet:

- ein Erziehungs- und Bildungssystem auf einer christlich-jüdischen Wertebasis, mit Freiheit des Denkens und Chancengleichheit ohne Gleichmacherei.
- eine umgehende kritische Überprüfung und bedarfsgerechte Korrektur des Reformprojekts Lehrplan 21! Dies ist unabdingbar, um das Frustrations-Potential bei Lehrpersonen zu reduzieren und zu vermeiden, dass Lehrpersonen kurz nach Ende der Ausbildung wegen den Lehrplan-21-Hürden ihre Motivation verlieren und den Lehrerberuf aufgeben.
- die Wiederherstellung der Freiheit des Denkens und der Glaubens- und Meinungsäusserungsfreiheit von Lehrkräften, Schülern und Eltern auf allen Schulstufen und in allen Bildungsinstitutionen.
- die Vermittlung der christlichen Grundwerte und Verhaltensnormen sowie des biblischen Schöpfungsmodells als Gegenüberstellung zur Evolutionshypothese an den Volks-, Berufs-, Mittel- und Hochschulen.
- eine Volksschule zur Lebensvorbereitung unserer Jugend ohne humanistische, sozialistische und feministische Ideologien oder Gender-Doktrin.
- die Unterstützung von Modellen von Jugend-Coaching durch Erwachsene, zum Beispiel durch pensionierte Berufsleute, je nach Bedarf während deren Schul- und Ausbildungszeit.

16.1 Privatschulen, Home-Schooling *)

Freiheitliche Rahmenbedingungen und Unterstützung für Privatschulen und Home-Schooling sowie die Freiheit bei der Wahl von Lehrmitteln und Lehrmethoden liegen im Gesamtinteresse der Qualität unseres Bildungssystems.

Die EDU befürwortet:

- ein offenes, freiheitliches Bildungssystem mit einer sinnvollen Partnerschaft von staatlichen und privaten Schulen zur Verbesserung der Bildungschancen und Bildungsqualität für unsere Jugend.
- faire, freiheitliche Rahmenbedingungen ohne ideologische Auflagen und Unterstützung für Privatschulen und Home-Schooling, welche die staatlichen Ausbildungsziele erreichen.
- Bildungsgutschein-Lösungen für vom Staat anerkannte Privatschulen und Home-Schooling.

16.2 Staatliche Früherziehung der Kinder und Erziehungsverantwortung der Eltern

Der Staat darf den Eltern die Kinder nicht unter dem Vorwand der Frühförderung oder Betreuung entziehen. Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder eigenverantwortlich zu betreuen und zu erziehen. Sie haben grundsätzlich die Erziehungs- und Betreuungsverantwortung für ihre Kinder und dürfen diese nicht auf Staat oder Schule abschieben. Kinder haben ein grundsätzliches Recht, von ihren Eltern betreut zu werden und in ihrer Familie zu leben. Insbesondere bei der religiösen, ethischen und sittlichen Erziehung haben Staat und Schule die Rechte der Eltern und Erzieher zu respektieren, wie sie z.B. im von der Schweiz ratifizierten Artikel 18, Abs. 4 des UNO-Pakts II definiert werden (siehe Anhang).

16.3 Berufsbildung

Die Jugend ist die Zukunft unseres Landes! Die EDU unterstützt die Förderung von Jugendlichen in Ausbildung und Arbeitsmarkt durch Erziehung und Bildung zu Leistungsbereitschaft, Disziplin und Verantwortungsbewusstsein. Investitionen in den eigenen Berufs- und Kadernachwuchs sind langfristig lohnende (= nachhaltige) Investitionen in die Zukunft. Bessere Chancen für Jugendliche durch gesunde Förderung und Forderung!

Die EDU befürwortet:

- verstärkte Lehrstellen-Anreize für die Unternehmen und für den Abbau von administrativem Ballast für Lehrbetriebe.
- die Befähigung der Jugendlichen, am Ende der obligatorischen Schulzeit in einer Berufslehre, in der Berufswelt oder Mittelschule zu bestehen.
- dass Lehrstellenangebote auch bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen positiv bewertet werden.
- die bedarfsgerechte Unterstützung von Secondos in Schule und beim Übertritt in eine Berufslehre, Mittelschule usw. als wirksame Massnahme für eine erfolgreiche Integration. Der erfolgreiche berufliche Werdegang der Secondos ist eine wichtige Personalressource für Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung.
- eine stärkere Einbindung der Wirtschaft in die Förderung des landeseigenen Berufs- und Kadernachwuchses, statt im Ausland fertig ausgebildete Kader zu rekrutieren.
- die Aufwertung der Berufslehre, insbesondere auch in handwerklichen Berufen, Pflegeberufen oder Gastgewerbe-Berufen durch Verbesserung der Information durch Schule, Berufsberatung, Lehrerausbildung usw.

16.4 Studiengebühren und Stipendien, Numerus clausus

Die EDU befürwortet angemessene Studiengebühren, verbunden und koordiniert mit einem fairen **und** unbürokratischen Stipendiensystem zur Gewährung der sozialen Chancengleichheit. Die Stipendienregelung soll Leistungsanreize schaffen durch entsprechende Kürzungen bei einer überdurchschnittlich langen Studiendauer. An den Hochschulen soll die Qualität von Lehre und Forschung Vorrang haben vor der Quantität der Studierenden. Nach Bedarf ist die Anzahl der Studierenden mit geeigneten Massnahmen zu beschränken. Bei Studienrichtungen mit grosser Nachfrage in Wirtschaft, Wissenschaft usw. wie z.B. in der Medizin, bei den Ingenieur-Wissenschaften, usw. sind mit gesamtschweizerisch koordinierten Investitionen die notwendigen zusätzlichen Studienplätze und Infrastrukturen zu schaffen, damit der Bedarf an qualifizierten Hochschulabgängern grundsätzlich aus schweizerischen Hochschulen gedeckt werden kann.

Die EDU befürwortet:

- angemessene Studiengebühren mit Leistungsanreiz verbunden mit fairen Stipendienregelungen.

- die Anpassung der Hochschul-Ausbildungs-Kapazitäten an den Bedarf in Wirtschaft, Industrie, Medizin, Forschung usw.
- die Förderung der Ausbildung von genügend eigenem Schweizer-Gesundheitspersonal anstelle von Rekrutierungen aus dem Ausland. Dies durch geeignete Reorganisation der Bildungsgänge ohne Akademisierung der Pflegeberufe.

16.5 Jugendförderung

Die EDU befürwortet die Unterstützung der Jugendarbeit und die Anleitung von Kindern und Jugendlichen zur sinnvollen Freizeitgestaltung für die Förderung einer gesunden physischen und psychischen Lebensweise. Keine ideologisch begründete Abstrafung von christlicher Jugendarbeit und gleichzeitiger links-grün-gender geprägter Jugend-Förderung.

Die EDU befürwortet:

- die Unterstützung bestehender effizienter Jugendarbeits-Institutionen und -Organisationen wie Jugend und Sport, Sportvereine, Pfadi sowie kirchliche Jugendarbeit wie Jungscharen, Jungwacht usw. im Interesse der psychischen und physischen Gesundheitsförderung.
- die Berücksichtigung der Bedürfnisse von ehrenamtlichen Leitern von Jugend- und Schulfreizeitlagern bei der Festlegung von Ferien- und Semesterbeginn auf Stufe Mittelschule, Uni, Fachhochschule und ETH zwecks genügender Ferien-Koordination mit der Volksschule.
- die gleichberechtigte finanzielle Unterstützung von christlicher Jugendarbeit durch öffentliche Beiträge wie die übrigen Jugendorganisationen. Die Vermittlung von christlicher Lebensgesinnung und christlichen Werten an Kinder und Jugendliche ist für Staat und Gesellschaft im Blick auf die Prävention von Drogen, Gewalt usw. von zentraler Bedeutung.

17 Verkehr

Verkehrsprobleme lösen mit bedarfsgerechtem öffentlichem Verkehr, effizientem Privatverkehr und freiwilligem Mobilitätsverzicht!

17.1 Öffentlicher Verkehr

Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs und der Bau von Schnellstrassen begünstigen eine eigentlich nicht erwünschte Entwicklung: Die verstärkte Trennung von Wohn- und Arbeitsort verursacht mehr Pendlerverkehr und eine stärkere Zersiedlung der Landschaft. Diese Entwicklung kann nur bedingt mit raumplanerischen Massnahmen reduziert werden.

Bedarfsgerechter öffentlicher Verkehr auch für Randregionen – ohne Schuldenwirtschaft!

Die EDU befürwortet:

- einen bedarfsgerechten, aber finanzierbaren öffentlichen Verkehr mit angemessener Eigenfinanzierung.
- eine Finanzierung von Investitionen und Betriebskosten des öffentlichen Verkehrs ohne Verschuldung der öffentlichen Finanzhaushalte.
- ein bedarfsgerechtes Angebot des öffentlichen Verkehrs – auch in Randgebieten.

17.2 Privater Verkehr, Verkehrsgebühren und -abgaben, Road-Pricing, NAF

Beschränkung von Ausbau und Betrieb des Strassen- und Agglomerationsverkehrsnetzes auf die Finanzen, welche durch den neuen, vom Volk am 12.02.2017 angenommenen Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF) zur Verfügung stehen. Die verfügbaren Mittel sind durch entsprechende Prioritätensetzung und zeitliche Staffelung der Projekte, sowie durch Verzicht auf nice-to-have-Projekte effizient einzusetzen. Zusätzliche Investitionen müssen von den Auftrag gebenden Kantonen/Gemeinden finanziert werden.

Freiheitliche, faire Regulierung und Belastung des privaten Motorfahrzeug- und Schwerverkehrs durch Steuern und Abgaben! Keine Strassenzölle in Form von z.B. Road-Pricing!

Die EDU befürwortet:

- eine stärkere Abstufung der Fahrzeugimportsteuern und Strassenverkehrsgebühren nach Energieeffizienz, Verbrauch und Schadstoff-Emissionen.
- die fiskalische Gleichbehandlung von Strassenfahrzeugen mit alternativen Antrieben sowie den Verzicht auf Vergünstigungen bei der Motorfahrzeugsteuer für Motorfahrzeuge mit alternativen Treibstoffen oder Elektro- bzw. Hybrid-Antriebstechniken. Verkehrsgebühren sind Entgelt für die Benützung der öffentlichen Strassen, unabhängig von Treibstoff- oder Antriebsart. Deshalb sind Treibstoffsteuern auch Elektro- oder H2-Fahrzeugen auf Basis von kWh-Verbrauch analog zu Benzin und Diesel zu verrechnen!
- dass die Erträge der Motorfahrzeugsteuer primär für Bau und Unterhalt der Strassen verwendet werden.
- ein Importverbot für Agro-Treibstoffe, weil deren Produktionsflächen meist in Konkurrenz zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion stehen.
- die Optimierung des bestehenden Autobahnnetzes für bessere Kapazität und höhere Sicherheit.
- die rasche Realisation der vom Volk beschlossenen zweiten Gotthard-Strassentunnelröhre. Korrektur der vorgesehenen Einspur-Verkehrsführung in beiden Röhren auf je zweispurigen Betrieb zur besseren Ausnutzung der Infrastruktur-Investitionen für die Kapazität im Interesse von Sicherheit und Umweltschutz (Staus).

17.3 Luftverkehr; Besteuerung von Flugpetrol

Keine Verbots- und Quoten-Luftfahrtspolitik, aber eine faire und verhältnismässige Belastung des Luftverkehrs mit Gebühren und Abgaben! Aufgrund der Bedeutung einer funktionierenden Luftfahrt-Infrastruktur gehören die internationalen Flughäfen in die Zuständigkeit des Bundes.

Die EDU befürwortet:

- eine angemessene Besteuerung von Flugtreibstoffen auch im internationalen Verkehr. Die Schweiz soll sich international für eine Flugpetrol-Besteuerung engagieren (z.B. IATA).
- die rasche Realisierung einer Schweizer An- und Abflugregelung für den Flughafen Zürich. Dies primär mit einem von Westen und Osten anfliegaren gekröpften Nordanflug über Schweizergbiet und nach Bedarf ergänztem Flugleit- und Pistensystem.
- notwendige Investitionen in die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Pisten- und Flugleitsysteme an den Flughäfen Zürich, Genf und Basel.

17.4 Bahn-Infrastruktur

Finanzierung von Ausbau und Betrieb der Bahninfrastruktur gemäss dem vom Volk am 9. Febr. 2014 angenommenen Fonds für Ausbau und Betrieb der Bahninfrastruktur (FABI) zur Verfügung gestellten Bundesgelder. Allfällige Zusatzwünsche müssen durch eine strikte Prioritätensetzung der verschiedenen Projekte auf der Zeitachse realisiert werden.

Kein schuldenfinanzierter Ausbau und Betrieb des schweizerischen Bahnnetzes! Trasse-Trennung für Personen- und Güterverkehr durchs Schweizer Mittelland im Interesse einer stärkeren Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene. Angemessene Eigenfinanzierung der Bahn, und zwar im Personen- und Güterverkehr!

Die EDU befürwortet:

- die vollständige Rückzahlung der FinöV (Fonds für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs)-Bevorschussung von ca. 10 Milliarden Franken an die Bundeskasse zu Lasten des FABI-Fonds gemäss ursprünglicher FinöV-Regelung.
- die Priorisierung folgender Projekte gegenüber anderen Vorhaben:
 - den durchgehenden Doppelspurausbau und -betrieb des Neat-Lötschberg-Basistunnels. Dieser ist primär für den Gütertransitverkehr zu nutzen.
 - die rasche Erstellung eines dritten Jura-Durchstichs primär zu Gunsten des Bahn-Güterverkehrs.
 - die bauliche und organisatorische Realisation eines Gütertransit-Bahntrassees West-Ost und Nord-Süd für mehr Güterverkehrs-Verlagerung von der Strasse auf die Bahn.

18 Schöpfung – Umwelt *) – Klima *) – Energiepolitik

Ja zu sachbezogenem Umweltschutz und Ökologie mit Einbezug des Schöpfers! Nein zur heutigen Öko-Ideologie!

Das Klima ist und war nie eine fixe gleichbleibende Grösse. Klima, Grenzen von Ozeanen, Klimazonen usw. sind dynamisch und haben sich im Laufe der Zeit immer verändert. Diese Veränderungen sind natürlich und normal. Der Einfluss von CO₂ ist nicht erwiesen, vernachlässigbar.

Die EDU befürwortet:

- eine Umwelterziehung und eine Umweltpolitik mit Einbezug des Schöpfer-Gottes und des biblischen Schöpfungsmodells.
- eine Reduktion des Gesamt-Ressourcenverbrauchs durch Nutzung technologischer Möglichkeiten, Reduktion der Ansprüche bei Energie und Verkehr, Überprüfung des eigenen Lebensstils in Bezug auf Ansprüche an Lebensstandard, Energieverbrauch, Mobilität usw.
- Investitionen in Wasserbau, Hochwasserschutz und Energie-Technologien im Inland.
- den Ersatz der CO₂-Steuer durch eine zweckgebundene Lenkungsabgabe auf der Mineralölsteuer für fossile Treib- und Brennstoffe zu Gunsten von z.B. AHV-Fonds und/oder Betriebs- und Unterhaltskosten beim Agglomerations- und Regionalverkehr der Bahnen usw.
- einen Verzicht auf die Teilnahme der Schweiz am politisch geprägten CO₂-Emissionshandel.

18.1 Energiepolitik

Die Versorgungssicherheit, insbesondere bei der Elektrizität, hat Priorität. Gemäss Bundesamt für Bevölkerungsschutz ist eine Strommangellage das grösste Risiko mit dem grössten Schadenspotenzial für die Schweiz. Um ein Gleichgewicht aus Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit im Energiesektor aufrecht zu erhalten, unterstützen wir ein breit diversifiziertes Portfolio ohne Verbote. Reduktion von Gesamtenergieverbrauch, Erdölverbrauch und Erdölabhängigkeit durch bessere Energieeffizienz, Einsparungen durch Verhaltensänderung und Technologieeinsatz! Keine Technologie-Verbote, Ja zur Aufhebung des AKW-Verbots!

Die Elektrizitätsversorgung gehört aus Sicht der EDU aufgrund ihrer Bedeutung für das Funktionieren des Alltagslebens und der Wirtschaft zum Bereich des Service public und muss in der öffentlichen Hand bleiben. Die EDU unterstützt eine Optimierung der Nutzung der Wasserkraft für die Produktion von elektrischer Energie in der Schweiz, sowie die Realisation von Projekten zur Elektrizitätsgewinnung bei geplanten Wasserbauten. Solche Anlagen können im Einklang mit den berechtigten Interessen des Naturschutzes und der Fischerei realisiert werden. Restwassermengen sind grundsätzlich zur Energiegewinnung zu nutzen (z.B. Rohrturbinen). Ein Verzicht auf die Nutzung vorhandener Wasserkraft-Energiepotentiale ist gleichbedeutend mit Ressourcenverschwendung.

Die Verfügbarkeit von kostengünstiger Energie ist für alle Länder, so auch für uns, die Grundlage für Wohlstand. Die willkürliche Verteuerung von Energie aus fossilen Quellen durch CO₂-Strafsteuern bewirkt eine massive Verteuerung der Lebenshaltungskosten für die betroffene Bevölkerung.

Die EDU befürwortet:

- eine von CO₂ und Klima vollständig abgekoppelte, gezielte Energiepolitik, welche die Effizienz bei Produktion, Transport und Nutzung von Energie verbessert, den Gesamtenergie- und Erdölverbrauch und die Erdölabhängigkeit unseres Landes reduziert und die einheimischen Energiequellen effizienter nutzt.
- die Aufhebung des Vorrangs für die Netzeinspeisung von Strom aus Photovoltaik und Wind gegenüber bisherigen Stromproduzenten mit Wasserkraftwerken oder AKWs.
- die ersatzlose Abschaffung der marktverfälschenden und Wasserstrom schädlichen KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung) und der Förderzuschläge auf dem Endverbraucher-Strompreis.
- die Korrektur der grundlegenden Fehler bei der Energiestrategie 2050: Aufhebung des Kernenergieverbots, Verzicht auf den Kosten verursachenden aber unnötigen «Gegenverkehr» im Stromnetz mit kostspieliger «Smart-grid-Steuerung» gemäss Energiestrategie 2050.
- den Stopp der mit CO₂ und Klima respektive Energiestrategie 2050 begründeten künstlichen Verteuerungen der Energie und damit der Lebenshaltungskosten – Abschaffung der CO₂-Steuern und -Abgaben.

- die eigenverantwortliche Verwendung von Photovoltaik- und Windstrom durch den/die Produzenten am Ort der Produktion durch Eigenverbrauch oder Verkauf zu Marktbedingungen via Netz an Stromunternehmen (ohne KEV, ohne Einspeisevorrang) resp. Speicherung bzw. Umwandlung z.B. via Wasserstoffproduktion für Blockheizkraftwerke und Batteriespeicher.
- die Einschränkung des freien, grenzüberschreitenden Strommarktes: Erhebung von Zoll/Gebühren auf dem Import von hoch subventioniertem Strom zum Schutz und zugunsten unserer Wasserkraftwerke.
- den Verbleib der Elektrizitätsversorgung in der öffentlichen Hand (Kapitalverteilung) im Interesse des Service public.
- die Optimierung und den Ausbau der inländischen Wasserkraft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Naturschutz und Fischerei.
- die Realisation von Pumpspeicherwerken zur Verbesserung der Versorgungssicherheit.
- Optimierung, Ausbau und Erneuerung der inländischen Übertragungs- und Verteilnetze, jedoch den Verzicht auf teure, unnötige Smart-grid-Netzsteuerung.
- die Reduktion des Gesamtenergieverbrauchs durch persönliche und technologische Sparmassnahmen.
- eine ausreichende Eigenversorgungskapazität bei der Produktion von Elektrizität im Interesse der Versorgungssicherheit.
- dass in Schweizer AKWs nur Brennstoff aus zertifizierten und kontrollierten Produktions- und Verarbeitungsanlagen verwendet wird.
- die Förderung von dezentralen Blockheizkraftwerken für die Energieversorgung im Winter.
- eine Beteiligung der Schweiz an internationalen Kontrollen und Sanierungen von Kern-Brennstoff-Aufbereitungs- und Produktionsanlagen im Interesse von Sicherheit und Umwelt.
- eine rasche Realisierung der Endlagerung unserer radioaktiven Abfälle in der Schweiz oder deren Recycling-Verwertung in geeigneten Reaktortypen neuester Technologie in entsprechenden AKWs im In- oder Ausland.
- die rationelle Eingliederung von neuen Technologien zur Energieproduktion aus einheimischen alternativen Energieträgern und Energiequellen wie Wind, Geothermie, Abfälle, Holz, Sonnenwärme, Wärmekraftkoppelung, Brennstoffzelle usw.

2000-Watt-Gesellschaft?

Die EDU lehnt im Bereich der Energie-, Verkehrs- und Finanzpolitik die Orientierung nach Mode-Ideologien ab, weil sie nicht zielführend sind. Massgebend ist nicht eine bestimmte Anzahl Watt pro Person, sondern eine gesamthafte Reduktion des Gesamtenergie- und Erdölverbrauchs. Dazu braucht es primär eine Verbesserung der Energieeffizienz bei Produktion, Transport, Verteilung und Nutzung von Energie, sowie eine Begrenzung des Bevölkerungswachstums, insbesondere der Einwanderung und Verhaltensänderungen des Einzelnen in Bezug auf den Energieverbrauch!

Kernenergie:

Wollen wir unseren Wohlstand, der massgeblich auf der Verfügbarkeit von (günstiger) Energie und Strom beruht, nicht aufs Spiel setzen, kann auf die Nutzung von Kernenergie zumindest mittelfristig nicht verzichtet werden. Neue Kernreaktor-Generationen verfügen bezüglich Sicherheit, Entsorgung oder Recycling von radioaktiven Abfällen und Verfügbarkeit von Brennstoffen über entscheidende Verbesserungen. Wir anerkennen dabei die bedeutenden technologischen Fortschritte der letzten Jahre, welche in den Bereichen Sicherheit und Effizienz (Reaktortypen der sogenannten Generation III und Generation III+) erzielt worden sind. Sich aus ideologischen Gründen der Innovation zu verschliessen, wäre unverantwortlich. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass sich weltweit zahlreiche Kernkraftwerke der neuen Typen im Bau befinden, soll die Schweiz im Interesse der eigenen Versorgungssicherheit die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür schaffen, damit wir nicht «abgehängt» werden.

Angesichts des auf absehbare Zeit weiter ansteigenden Strombedarfs der Schweiz im Zuge des Wirtschafts- und Bevölkerungswachstums, führt bis auf Weiteres kein Weg an der Kernkraft vorbei. Die in der Schweiz bestehenden KKW sollen, wenn möglich am gleichen Standort, durch neue Reaktortypen der Generation III resp. IV und höher ersetzt werden.

Tiefengeo- und Seethermie, Fracking

Die EDU spricht sich ebenso für die Förderung innovativer Formen der Energiegewinnung aus. Grosses Potenzial weist dabei insbesondere die Tiefengeothermie aus. Darunter versteht man die Nutzung der Erdwärme in Tiefen zwischen 400 und 5'000 Metern. Bei richtiger Planung kann dadurch auf eine durch die Schöpfung gegebene, enkeltaugliche Weise Energie gewonnen werden. Neue Bohrtechniken, bei welchen Fracking nicht mehr oder nurmehr ganz gezielt umweltschonend eingesetzt wird, sind entwickelt worden. Das Wissen, wie in der Schweiz naturschonend und effizient gebohrt werden kann, ist vorhanden. Auch die Seethermie hat Potenzial – und ist gottgegeben. An Seen gelegene Siedlungen lassen sich dadurch umweltschonend durch die Nutzung tiefer Gewässer heizen. Lasst uns all diese Potenziale nutzen, um die Energieversorgung für kommende Generationen zu sichern!

19 Innere und äussere Sicherheit

Eigenständige Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit zum Schutz der Menschen in unserem Land ist eine zentrale Aufgabe des Staates. Dazu benötigt er entsprechende Mittel und rechtsstaatliche Grundlagen. Technische und polizeiliche Zusammenarbeit mit der EU und Schengen-Dublin bei der Bekämpfung von Kriminalität, Asylmissbrauch, illegaler Einwanderung, Schmuggel, usw., aber ohne Mitgliedschaft im Schengen-Raum!

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist nur so viel Videoüberwachung im öffentlichen Raum (z.B. automatische Gesichtserkennung) zu erlauben, wie unbedingt nötig ist. Sicherheit kann nicht zu Lasten zu vieler persönlicher Freiheiten und durch die Errichtung einer Massenüberwachung erreicht werden.

Die EDU befürwortet:

- ein funktionierendes staatliches Gewaltmonopol mit rechtsstaatlicher, unabhängiger Justiz und Polizei zur Gewährleistung der inneren Sicherheit sowie der Prävention gegen zunehmende Selbstjustiz.
- eine klare Zuordnung der Aufgaben der öffentlichen Sicherheit an Polizei, Grenzwachtkorps und Armee, nicht an Privatfirmen.
- eine personelle Aufstockung der kantonalen Polizeikorps sowie des Grenzwachtkorps und deren zeitgemässe und aufgabenkonforme technische Ausrüstung als Investition in die innere Sicherheit unseres Landes; dies hat Vorrang vor der Subventionierung der Sicherheitsdispositive der EU an ihrer Schengen-Ost- und Südgrenze.
- eine Korrektur des Assoziierungsvertrages zu Schengen-Dublin und die eigenverantwortliche Wahrnehmung der inneren Sicherheit durch eigene Schweizerpolizei und Grenzwachtkorps.
- die Durchsetzung geltender Gesetze gegenüber allen Bevölkerungsgruppen, insbesondere beim Schutz von Leib und Leben und dem Eigentum.
- die Vorbeugung gegen einen schleichenden Überwachungsstaat auf nationaler oder supranationaler Ebene.
- die Schaffung eines Sicherheits-Departements auf Bundesebene, wo die Aufgaben für innere und äussere Sicherheit mit Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und Zivilschutz, Katastrophenhilfe, Alarmorganisation, usw. sowie Nachrichtendienst koordiniert werden.

19.1 Armee und Zivilschutz

Die EDU befürwortet eine ernstfalltaugliche Armee für eine glaubwürdige bewaffnete Neutralität – ohne militärische Auslandseinsätze. Die EDU befürwortet die Angliederung eines modernen Zivilschutzes an die Armee zur Wahrnehmung von mit Armee, Polizei und Behörden koordinierten Aufgaben bei der Katastrophenhilfe, Evakuationen und sonstigen Notfall-Unterstützungsaktionen für die Zivilbehörden in Gemeinden und Kantonen.

Die EDU befürwortet:

- eine ernstfalltaugliche Schweizer Miliz-Armee, welche fähig ist, die bewaffnete Neutralität notfalls durchzusetzen.
- einen Verzicht auf militärische Armeeeinsätze im Ausland.

- zivile, humanitäre Ausland-Einsätze des Katastrophenhilfekorps und des Roten Kreuzes.
- eine Stärkung der geistigen und politischen Landesverteidigung durch die Förderung der Schweizer Identität und Eigenständigkeit.
- eine Wiederherstellung der 100-%-Lufthoheit über unserem Territorium.
- eine aktive Aussenpolitik zur Unterstützung von Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Friedenspolitik der Schweiz.

19.2 Allgemeine Dienstpflicht

Die allgemeine Dienstpflicht für Männer ist grundsätzlich beizubehalten. Das Prinzip der allgemeinen Dienstpflicht soll primär für Aufgaben der Armee und sekundär für Aufgaben der inneren Sicherheit, für zivile Wehr- und Rettungsdienste, für die Betreuung und Pflege von kranken, alten und behinderten Menschen sowie für den Infrastruktur-Unterhalt usw. genutzt werden.

Die EDU befürwortet:

- eine Reform der bisherigen allgemeinen Wehr- bzw. Dienstpflicht und Umbau in eine für Männer obligatorische, für Frauen fakultative Dienstpflicht, die primär die Bedürfnisse einer einsatzfähigen und ernstfalltauglichen Armee deckt und sekundär auf Bedürfnisse der inneren Sicherheit bei Polizei und Grenzschutz, beim Zivilschutz, sowie auf die Pflege und Betreuung von Kranken, Betagten, Behinderten, den Unterhalt von Infrastruktureinrichtungen usw. ausgerichtet wird.
- die Integration des bisherigen Zivildienstes mit Tatbeweis als Ausnahmelösung für Dienstverweigerer in die neue reformierte Dienstpflicht in zivilen, nicht bewaffneten Bereichen.

19.3 Import und Export von Waffen

Die EDU anerkennt das legitime Recht und die Pflicht des Staates auf der Basis von Verfassung und Gesetz und seines Gewaltmonopols, für die Sicherheit der Bürger zu sorgen, sowie das Selbstverteidigungsrecht des Staates gegen feindliche Angriffe durch andere Staaten, Terroristen oder kriminelle Banden. Armee und Polizei benötigen dazu die notwendigen Bewaffnungen und Ausrüstungen.

Die EDU schlägt vor, als ethische und rechtliche Grundsatz-Voraussetzung für Waffen-Lieferantenländer und Waffen-Empfängerländer u.a. die Erfüllung folgender Kriterien zu verlangen (Liste nicht vollständig): demokratische und rechtsstaatliche Staatsordnung und Achtung der Menschenrechte inkl. Minderheitenschutz und Gleichberechtigung der Frauen.

Kein Kriterium ist nach Auffassung der EDU die Frage, ob sich ein möglicher Lieferanten- oder Empfängerstaat im Kriegszustand gegen Aggressoren oder Terroristen befindet, weil die EDU das Selbstverteidigungsrecht der Staaten zum Schutz der Bevölkerung und zur Verteidigung analog zur UNO-Menschenrechts-Charta Art 51 befürwortet und dazu eine entsprechende Ausrüstung und Bewaffnung notwendig ist.

Die EDU befürwortet:

- die grundsätzliche Anwendung gleicher ethischer, politischer, sozialer und rechtlicher Anforderungskriterien für Import und Export, für Liefer- und Empfängerländer von Waffen, Polizei- und Militärausrüstungen.
- den Erhalt von eigenem Rüstungs-Know-how und einer eigenen Rüstungsindustrie mit geregelten Exportmöglichkeiten zur Verminderung der Auslandabhängigkeit. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Ernstfall bei ausländischen Lieferanten die Bedürfnisse der Schweiz mit Priorität behandelt werden.

20 Stärkung der (direkten) Demokratie

Die EDU befürwortet:

- die weitere Stärkung der wertvollen (direkt-)demokratischen Strukturen des Schweizer Politsystems.
- die Einführung des Proporzwahlverfahrens gemäss dem Verfahren «Doppelter Pukelsheim» bei der Mandatzuteilung ohne Quorum auch bei den Nationalratswahlen (nicht in Kantonen mit Majorzwahl des Nationalrates).

- eine effiziente und termingerechte Unterschriftenkontrolle von Volksbegehren auf nationaler Ebene durch die zuständigen Behörden.
- eine verstärkte Mitentscheidung der Kantonsparlamente und des Stimmvolks bei kantonalen Konkordaten und Entscheidungen von Expertengremien (z.B. wurde die Einführung der weitreichenden Bologna-Reform durch ein Expertengremium beschlossen, wobei kein Parlament Mitspracherecht hatte. Ähnliches geschah auch beim Lehrplan 21).
- einen Verzicht auf die Erhöhung der Unterschriftenzahl bei Referenden und Initiativen.

21 Nationale Krisenvorsorge

Angesichts der exponentiell wachsenden Verschuldung der Welt, der Instabilität des globalen Finanzsystems und zunehmender Konflikte unter den Grossmächten, fordert die EDU eine angemessene Krisenvorsorge bei Lebensmitteln, Treibstoffen und Energieträgern für die Versorgung in einem möglichen Krisenszenario (Kollaps des globalen Finanzsystems, Krieg in Europa, etc.).

22 Anhang: Begriffs-Definitionen und -Erläuterungen gemäss Verständnis der EDU

Die Überschriften beziehen sich auf die Kapitel, in denen auf diese Ausführungen hauptsächlich Bezug genommen wird.

2.2, 16.3 Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss BV, EMRK, UNO-Pakt II

BV-Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- 1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- 3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- 4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

BV-Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

- 1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.
- 3 Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

EMRK-Art. 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
- (2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

EMRK-Art. 10 Freiheit der Meinungsäusserung

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

UNO-Pakt II Art. 18 Glaubens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

UNO-Pakt II Art. 19 Meinungsäusserungsfreiheit

(1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer; b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

4.2 Familienexterne Kinderbetreuung

Die familienexterne Kinderbetreuung ist aus Sicht der EDU grundsätzlich nicht Aufgabe des Staates, sondern eigenverantwortlich privat durch die Benutzer, d.h. Arbeitgeber/Arbeitnehmer zu organisieren und zu finanzieren, nicht mit Steuergeldern! Zum Beispiel können in Gewerbe- und Industriezonen mehrere KMU auf privater Basis gemeinsam Kantinen mit angegliederten Kinderbetreuungs-Infrastrukturen betreiben. Dabei sind die heutigen staatlichen Auflagen und Vorschriften aufs absolute Minimum zu reduzieren, um private Initiativen nicht zu verteuern oder zu verhindern.

4.3 Gleichberechtigung von Mann und Frau

Für die EDU beinhaltet Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit von Mann und Frau auch die Respektierung der freien Entscheidung für die Aufgaben von Mutter und Vater. Aus Sicht der EDU entspricht die Ehe und Familie mit Mann und Frau, mit Vater, Mutter und Kindern als verbindliche Lebensgemeinschaft dem biblischen Schöpfungsprinzip. Die EDU lehnt die Uminterpretation von Gleichberechtigung in völlige Gleichmachung und Gleichstellung von Mann und Frau ab.

5 Woke, Cancel Culture und Gender-Ideologie

Der Ausdruck «woke» (deutsch: «wach», «erwacht») hat seine Wurzeln in der afroamerikanischen Bürgerrechtsbewegung und stand einst für ein «erwachtes Bewusstsein für mangelnde soziale Gerechtigkeit und Rassismus». Ursprünglich stand «woke» also dafür, wachsam gegenüber Rassismus und Diskriminierung von Minderheiten zu sein. Dieses hehre Ziel wurde von der Realität leider längst pervertiert und in ihr Gegenteil verkehrt. Wokeness steht heute in der öffentlichen Wahrnehmung nicht mehr für Wachsamkeit und Widerstand gegen Ungerechtigkeit, sondern für Totalitarismus und Fanatismus.

«Cancel Culture»

«Cancel Culture» (auf Deutsch: Absage-, Lösch- oder Zensurkultur) bezeichnet den Versuch, ein vermeintliches Fehlverhalten, beleidigende oder diskriminierende Aussagen oder Handlungen öffentlich zu ächten. Im Zuge dessen wird oft zu einem generellen Boykott dieser Personen aufgerufen, es wird versucht, Personen mit vom Mainstream abweichenden Aussagen zu «canceln», sprich auszugrenzen.

Gender-Mainstreaming: Begriffs-Erklärung aus Sicht der EDU Schweiz

Gender-Mainstreaming wurde an der 4. UNO-Weltfrauenkonferenz von 1995 in Peking offiziell lanciert. Ziel ist die vollständige Gleichstellung der Frau mit dem Mann und die vollständige Auslöschung von gesellschaftlichen Unterschieden von Mann und Frau in allen Bereichen. Grundlage ist die Behauptung, dass geschlechtsspezifische Eigenschaften von Mann und Frau durch die Gesellschaft und Umwelt anerzogen seien, dass natürlicherweise jeder Mensch als geschlechtslos zu betrachten sei und das Recht habe, zu entscheiden, ob er als Mann oder Frau, in gleichgeschlechtlicher oder gemischt-geschlechtlicher Partnerschaft leben wolle usw. Diese Grundhaltung des Gender-Mainstreamings soll über Politik und Gesellschaft bis in alle Bereiche von Staates wegen diktiert und zwingend eingeführt werden, insbesondere auch im Schulwesen.

In der ehemaligen Sowjetunion (UdSSR) wurde die vollständige Gleichstellung von Mann und Frau während Jahrzehnten von den Kommunisten diktiert und praktiziert – mit verheerenden Folgen. Dazu zwei interessante Zitate: Das eine stammt vom Kommissar für Erziehung in der damaligen Sowjetunion, Anatoli Lunacharski (1875-1933), welcher vor fast hundert Jahren zum Ausdruck brachte:

«Unsere jetzige Aufgabe ist die Zerstörung der Familie und die Ablösung der Frau von der Erziehung ihrer Kinder. Es wäre allerdings eine Dummheit, wenn man die Kinder mit Gewalt von den Eltern trennen würde. Doch wenn wir in unseren Gemeinschaftshäusern gut vorbereitete Abteilungen für Kinder organisiert haben, und die Kinder durch geheizte Gänge, wegen der Härte unseres Klimas, mit den Abteilungen der Erwachsenen verbunden sind, ergibt es sich zweifellos, dass die Eltern ihre Kinder von allein dorthin senden werden, wo sie durch medizinisch und pädagogisch qualifiziertes Personal überwacht sind. Dadurch werden zweifellos Ausdrücke wie «meine Eltern» oder «unsere Kinder» immer weniger gebraucht werden und durch Begriffe wie «die Alten», «die Kinder», «die Säuglinge» ersetzt werden.»

Michail Gorbatschow nahm in seinem Buch «Perestroika und Glasnost» zu diesen sowjetischen Familienmassnahmen, die den Staat jahrzehntelang veränderten, klar und deutlich Stellung: «Wir haben erkannt, dass viele unserer Probleme im Verhalten vieler Kinder und Jugendlicher, in unserer Moral, der Kultur und der Produktion, zum grossen Teil durch die Lockerung familiärer Bindungen und die Vernachlässigung der familiären Verantwortung verursacht werden. Dies ist ein paradoxes Ergebnis unseres ernsthaften und politisch gerechtfertigten Wunsches, die Frau dem Mann in allen Bereichen gleichzustellen.»

6.1 Prävention: Erklärung zur Psycho-Hygiene

Unter dem Begriff Psycho-Hygiene versteht die EDU alle Bereiche, welche die Psyche eines Menschen beeinflussen. Viele Prägungen werden vom Umfeld vermittelt (Eltern, Schule, Bekanntenkreis) oder durch die Medien mitgegeben.

Je nach Wahl seines Umfeldes und der Nutzung zur Verfügung stehender Mittel wird die Psyche eines Menschen geformt. Durch aktive Nutzung oder Verzicht von bestimmten Medien kann eine «schlechte» Psyche verhindert werden, wie dies im Sprichwort «Schlechter Umgang verdirbt gute Sitten» deutlich gemacht wird. Durch die Verfügbarkeit von Pornografie und Gewalt im Fernsehen und Internet kann etwa entsprechendes Fehlverhalten begünstigt werden.

Die EDU setzt sich daher dafür ein, dass der menschlichen Psyche ebensolche Beachtung geschenkt wird wie der Prävention vor körperlichen Gefahren (Alkohol, Tabak, Geschlechtskrankheiten usw.).

7.2 Die Sicht der EDU zur Finanzierung der AHV

Die AHV wird im Umlageverfahren finanziert. Dieses Umlageverfahren bedingt einen Generationenvertrag, damit die junge Generation durch ihre Beiträge die Renten der Rentner-Generation finanziert. Dieser Generationenvertrag bedingt stillschweigend, dass grundsätzlich jedes (Ehe-)Paar dafür sorgt, dass der Generationenvertrag für das Umlageverfahren mit eigenen Kindern erfüllt werden kann. Wer aus irgendeinem Grunde keine eigenen Kinder hat, beansprucht den Generationenvertrag gleichwohl, indem er von den Beiträgen der Jugend-Generation seine Rente finanzieren lässt. Während früher Kinderlosigkeit meist medizinische Gründe hatte, leben heute die meisten Konkubinats- und auch viele Ehepaare kinderlos, um ihre Unabhängigkeit zu wahren und einen grösseren finanziellen Spielraum für ihre Ansprüche an den Lebensstandard zu schaffen. Mit dieser Haltung stellen sie den AHV-Umlageverfahren-Generationenvertrag in Frage.

9. Konsumentenschutz: «Cassis-de-Dijon-Prinzip»

Das sogenannte «Cassis-de-Dijon-Prinzip» trägt seinen Namen wegen einem 1979 vom Europäischen Gerichtshof gefällten Urteil. Damals wollte die deutsche REWE-Handelsgruppe den französischen Likör «Crème de Cassis de Dijon» einführen und vermarkten, was aber die deutschen Behörden mit Verweis auf deutsche Alkoholgehaltsvorschriften nicht genehmigten. REWE klagte vor dem EuGH, erhielt dort Recht und durfte den Likör in Deutschland vermarkten. Der EuGH entschied, dass nur unter bestimmten Bedingungen, zum Beispiel zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, nationale Regelungen den freien Warenverkehr behindern dürfen. Seither gilt innerhalb der EU für den Warenverkehr zwischen den EU-Staaten dieses gegenseitige «Cassis-de-Dijon-Prinzip». Das heisst, Produkte, die in einem EU-Land bewilligt sind, dürfen grundsätzlich in einem andern EU-Land ebenfalls frei verkauft werden.

11 Globalisierung: Begriffs-Erklärung aus Sicht der EDU Schweiz

Als «Globalisierung» wird die Entwicklung bezeichnet, dass der grenzüberschreitende Verkehr und Handel mit Gütern, Dienstleistungen, Finanzen und Personen zwischen den Ländern praktisch frei und ohne behindernde oder einschränkende Vorschriften der einzelnen Länder erfolgen kann. So entsteht aus den Binnenmärkten der einzelnen Länder schlussendlich praktisch ein einziger riesiger globaler Markt, in welchem Firmen und Organisationen ihre Produkte, Dienstleistungen und Personen frei kaufen und verkaufen bzw. frei anbieten und verschieben können. Begründet wird die Globalisierung von den Befürwortern mit der Behauptung, dadurch würden die Preise für Güter und Dienstleistungen dank vermehrter Konkurrenz sinken und dank mehr Handel der Wohlstand der Bevölkerung der betreffenden Länder steigen.

Aus Sicht der EDU ist gesamthaft betrachtet eher das Gegenteil der Fall. Profiteure der Globalisierung sind primär wirtschaftlich konkurrenzstarke und exportorientierte Firmen und Länder, welche dank grossen Binnenmärkten und/oder weltweiter Vertriebsorganisationen eine effiziente und kostengünstige Produktions- und Vertriebsinfrastruktur besitzen. Zudem entsteht durch Globalisierung nicht mehr Konkurrenz, sondern die Globalisierung begünstigt die Entwicklung von globalen wirtschaftlichen Monopol-Strukturen, welche bei einzelnen Bereichen oder Produkten Vertrieb und Preise dominieren und/oder diktieren. Nachteilig ist die Globalisierung für wirtschaftlich schwächere bzw. kleinere, weniger konkurrenzfähige Volkswirtschaften, welche nicht mit den grossen, starken Volkswirtschaften direkt konkurrieren können. In diesen Ländern bzw. Volkswirtschaften wird die einheimische eher klein strukturierte, teurere Produktion durch billige Importe erdrückt und vernichtet. Dies hat beim Angebot von Arbeitsplätzen sowie bei der Eigenversorgung der einheimischen Märkte mit wichtigen Grundversorgungsprodukten wie z.B. Nahrungsmitteln, direkte wirtschaftliche und soziale Auswirkungen. Diese werden nur teilweise gemildert durch die Anwesenheit und Tätigkeit von Produktions- und/oder Vertriebsinfrastrukturen von grossen ausländischen Unternehmen. Bei der wichtigen Selbstversorgung mit Agrargütern und Nahrungsmitteln kann diese Globalisierung je nach Politik des betreffenden Landes existentielle Auswirkungen haben, wenn eine funktionierende, gewerblich strukturierte einheimische Landwirtschaft oder Fischerei durch teilweise noch subventionierte Billigimporte zerstört wird.

13.3 Verständnis und Definition der EDU betreffend «Nachhaltigkeit»

Heute wird der Begriff «Nachhaltigkeit» vorwiegend im Zusammenhang mit politischen Fragen rund um Energie, Klima, Nutzung und Verbrauch von natürlichen Ressourcen, Verkehr usw. gebraucht. Als «nachhaltig» wird ein Handeln und Verhalten bezeichnet, welches sich an den Vorstellungen und Forderungen von politischen Gruppierungen orientiert. Die EDU hat jedoch ein differenzierteres Verständnis von «Nachhaltigkeit».

Aus Sicht der EDU ist alles, was wir tun oder auch nicht tun, all unser Handeln und Verhalten in allen Bereichen unseres Lebens «nachhaltig», d.h. es hat längerfristige Konsequenzen. Dies ist keinesfalls nur in den Bereichen Energie, Klima, Nutzung und Verbrauch von natürlichen Ressourcen, Verkehr usw. der Fall. Dazu ein paar Beispiele zur Illustration.

Nach Ansicht der EDU haben der Lebensstil und die mehrheitlich gelebte Verhaltensweise unserer Gesellschaft – auch von uns persönlich – direkte langfristige, nachhaltige Auswirkungen auf den Verbrauch von natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden und Bodenfläche, Luft, Nahrung, Energie, Verkehrsvolumen oder auf die Produktion von Abfall. Nach Ansicht der EDU hat aber zum Beispiel auch die heutige Einwanderungspolitik der Schweiz mit einer jährlichen Netto-Zuwanderung von mehreren Zehntausend Personen eine enorme langfristige, nachhaltige Auswirkung auf den Ressourcenverbrauch und die Abfallproduktion unseres Landes.

Ebenso hat die Tatsache, dass jährlich Tausende Ungeborene in unserem Land getötet werden, enorme langfristige, nachhaltige Konsequenzen auf die Bevölkerungsentwicklung und Demographie der Schweiz.

Der Zerfall von Ehen und Familien in unserem Land wird schwerste langfristige, nachhaltige (soziale) Auswirkungen auf alle direkt Beteiligten und unser Volk sowie die Sozialausgaben haben. Die Liberalisierung und Verharmlosung von Drogen wird vor allem bei der Jugend massive langfristige und nachhaltige Auswirkungen auf deren Entwicklung und Zukunftschancen haben. Die Liberalisierung von Pornographie hat insbesondere auf die Entwicklung der Sex-Industrie, des Frauenhandels und der Verbreitung von Aids und Geschlechtskrankheiten in unserem Land verheerende langfristige, nachhaltige Auswirkungen.

Die Verleugnung des christlichen Glaubens und seiner Grundlage – der Bibel – durch das Schweizervolk und Kirchen selbst, wird auf die Entwicklung der Werteskala und des Gesellschaftsklimas in unserem Volk prägende, nachhaltige Auswirkungen haben.

14.2 Verständnis des Begriffs «Integration» aus Sicht der EDU

In den Medien ist das Thema «Integration» seit Jahren präsent. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Schweiz in Europa im Verhältnis zur Bevölkerung eine enorm hohe Einwanderungsrate aufweist. Seit Jahren liegt die Netto-Einwanderung in die Schweiz pro Jahr zwischen ungefähr 50 000 und 100 000 Personen. D.h. jedes Jahr muss in der Schweiz Wohnraum und Infrastruktur für die Einwohnerzahl von Biel oder Winterthur neu nur schon für die Nettoeinwanderung bereitgestellt werden. Dieser enorme Ressourcenverbrauch hat Folgen und wird weitere Folgen haben. Der aktuelle Ausländeranteil in der Schweiz beträgt rund 25%, in diversen Gemeinden bereits über 40% (Daueraufenthalter). Das bedeutet, dass in der absehbaren Zeit von 20 bis 30 Jahren in solchen Gemeinden die Schweizer in der Minderheit sein werden. Weil die Schweiz mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen und dem Assoziierungsvertrag zu Schengen-Dublin die Einwanderungspolitik aus EU-Ländern vollständig aus der Hand und an die EU in Brüssel abgegeben hat, können wir die Einwanderung aus den EU-Staaten nicht kontrollieren, da diese EU-Bürger gemäss Personenfreizügigkeit einen Rechtsanspruch auf Einwanderung, Aufenthalt und Niederlassung in unserem Land haben.

Eine solche Einwanderungspolitik ist aus Sicht der EDU nicht im langfristigen Interesse unseres Landes und absolut unverantwortlich. Seit Jahrzehnten haben diverse politische Minderheitsgruppierungen auf die Folgen der ungebremsten Einwanderung hingewiesen. Sie wurden von den links-liberalen Mehrheiten im Verbund mit den Medien als Rassisten, Ausländerhasser und Fremdenfeinde abgestempelt.

Logischerweise führt eine solche Einwanderungspolitik zu Integrationsproblemen. Hier sei aber ausdrücklich festgehalten, dass nach Ansicht der EDU die Schweiz die Integration dieser Masseneinwanderung bis heute erstaunlich gut bewerkstelligt hat. Die grosse Mehrheit der Immigranten hat sich gut an die Lebensgewohnheiten und Regeln unseres Landes angepasst. Integrationschwierigkeiten gibt es nicht generell, sondern meist nur in Einzelfällen mit Immigranten zum Beispiel aus dem Balkan, aus Afrika und teilweise aus Osteuropa. In jüngerer Vergangenheit sieht sich die Schweiz zunehmend mit Integrationsproblemen durch die illegale Einwanderung aus Afrika, dem Nahen Osten und islamischen Ländern konfrontiert. Menschen aus diesen Ländern wurden von einem völlig anderen Polit- und Demokratieverständnis geprägt. Die Behörden spielen in vielen Ländern eine ganz andere Rolle als in der Schweiz. In vielen Ländern herrscht eine Kultur der Ehre und der Scham, was einen ganz anderen Umgang mit Ehrlichkeit und mit Gewalt mit sich bringt.

Was ist Integration?

Aus Sicht der EDU ist – nicht nur in der Schweiz – in der Regel erst etwa die zweite im Gastland geborene und aufgewachsene Generation so integriert, dass sie in etwa so denkt und lebt wie die einheimische Bevölkerung. Das verhält sich zum Beispiel auch so mit Schweizern, welche nach Kanada oder Australien auswandern. Zu ihrem Ursprungsland hat diese zweite, im Gastland geborene Generation häufig keine regelmässige direkte Beziehung mehr. Nur eine Minderheit dieser Generation spricht noch die Sprache ihres Ursprungslandes. Die eigentliche Einwanderergeneration ist und bleibt in ihrer Identität, ihrem Denken und kulturellen Verhalten im Ursprungsland verwurzelt. Dies ist legitim und darf auch so bleiben. Das Gastland soll dies auch respektieren. Integration heisst aus Sicht der EDU nicht, seine Wurzeln oder seine Identität zu verleugnen oder abzulegen, sondern lediglich bewusst und willentlich die Lebensweise und Spielregeln des Gastlandes zu akzeptieren und zu respektieren, sowie sich aktiv eigenverantwortlich um die sprachliche Verständigung in der Sprache des Gastlandes zu bemühen. Dies ist in erster Linie eine «Bringschuld» des Einwanderers, nicht des Gastlandes. Das Gastland soll jedoch im Eigeninteresse die Rahmenbedingungen so regeln, dass die Pflege der eigenen Identität und Kultur bei gleichzeitiger Akzeptanz und Respektierung der Gepflogenheiten und Regeln des Gastlandes

sowie geeignete Möglichkeiten zum Erlernen der Gastlandsprache für die Immigranten ohne Schwierigkeiten möglich sind. So ist es zum Beispiel selbstverständlich, dass Schweizer Auswanderer auch in Kanada oder Australien Englisch lernen, die dortigen Gesetze einhalten und gleichzeitig Fondue, Raclette oder Röstli essen.

Aus Sicht der EDU kann Integration nicht vom Staat oder von den Behörden von oben herab befohlen oder angeordnet werden. Sie muss freiwillig von Seiten der Einwanderer erfolgen, und das Gastland muss dazu im Interesse einer erfolgreichen Integration Rahmenbedingungen schaffen, welche diese Integrations-Eigeninitiative der Einwanderer begünstigt und fördert. Auch die Bevölkerung des Gastlandes muss die Einwanderer auf der Ebene der persönlichen Alltagsbeziehungen zu solchen Integrationsritten ermutigen und einladen.

Bezüglich Religion und Glauben soll für Einwanderer wie Einheimische grundsätzlich das verfassungsmässige Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit gelten, dies jedoch im Rahmen von Verfassung und Gesetz des Gastlandes. Bezogen auf die Schweiz bedeutet dies auch, dass Einwanderer anerkennen, dass in unserem Land christlich-jüdische Werte und Massstäbe die Grundlage unserer Werteskala und Rechtsordnung bilden.

Ein zunehmendes Problem des durchaus verständlichen Unbehagens der Schweizer gegenüber der Masseneinwanderung ist aus Sicht der EDU eine ungenügende eigene Identität der Schweizer/-innen. Die jahrelange Verketzerung und Verhöhnung der Schweiz durch links-liberale Medien und Intellektuelle hat dazu geführt, dass viele Einheimische sich schämen, Schweizer oder Schweizerinnen zu sein, statt dass sie dafür dankbar und auf eine gesunde Weise stolz sind. Auch die Verleugnung des eigenen christlichen Glaubens und dessen Grundlage, der Bibel, durch Volk und Kirche führt dazu, dass ein religiöses Sinnvakuum in unserer Gesellschaft entstanden ist, welches auf die Herausforderung des Islams mit seinen absoluten Ansprüchen an die Gesellschaftsordnung keine überzeugende Antwort hat. Deshalb ist aus Sicht der EDU ein klares Bekenntnis zum christlichen Fundament und zum aktiven, glaubwürdigen Leben des christlichen Glaubens an den Gott der Bibel durch unser Volk und unsere Gesellschaft die einzig wirksame Antwort auf die zunehmende Islamisierung Europas und der Schweiz.

15.1 Verständnis des Begriffs «Neutralität»

Aus Sicht der EDU ist die der Schweiz von den damaligen europäischen Siegermächten über Napoleon diktierte immerwährende, bewaffnete Neutralität seit dem Wiener Kongress von 1815 das Resultat einer schmerzvollen Erfahrung unseres Volkes mit dem Söldnertum und dem Mitspielen von Schweizer Soldaten und Militärverbänden in fremden Heeren des 18. Jahrhunderts. Seither hat sich die Schweiz mit beachtlichem Erfolg aus bewaffneten Konflikten anderer europäischer Mächte herausgehalten. Vor diesem geschichtlichen Hintergrund ist die Schweizer Neutralität nicht mit jener von Österreich oder von Schweden vergleichbar. Aus Sicht der EDU soll die Schweiz im eigenen Interesse weiterhin an dieser bewährten bewaffneten Neutralität festhalten. Die Schweizer Regierung und das Volk haben diese Neutralität mit dem Beitritt zur politischen Organisation der UNO leider aufgegeben. Als Mitglied der UNO ist die Schweiz gezwungen, gemäss UNO-Charta alle Beschlüsse des UNO-Sicherheitsrats nachzuvollziehen. Im Extremfall beinhaltet dies auch konkrete Unterstützung oder das Stellen von bewaffneten Verbänden bei vom Sicherheitsrat beschlossenen militärischen Interventionen in Krisen- oder Kriegsgebieten. Damit ist die Schweiz heute eine Marionette der fünf Grossmächte mit Vetorecht im UNO-Sicherheitsrat. Auch durch die bewaffneten Einsätze von Schweizer Truppen in den UNO-Blauhelmkontingenten macht sich die Schweiz zur Konfliktpartei in Bürgerkriegen und von Terrorbanden beherrschten Ländern. Dies macht unser Land zum potentiellen Ziel für terroristische Vergeltungsschläge.

Bewaffnete Neutralität beinhaltet nach dem Verständnis der EDU auch den Erhalt einer glaubwürdigen, ernstfalltauglichen Armee und Lufthoheit über das Schweizer Territorium. Dies ist leider seit einigen Jahren nicht mehr der Fall, was die Schweiz in ihrem Luftraum für andere Mächte erpressbar macht. Die bewaffnete Neutralität ist durch den aktuellen Zustand der Schweizer Armee und Luftwaffe unglaublich und lächerlich geworden. Damit hat unser Land ein Sicherheitsvakuum im Zentrum Europas entstehen lassen und wird für andere Mächte oder die NATO erpressbar. Regierung und Parlament haben in diesem Bereich aus Sicht der EDU den Verfassungsauftrag sträflich vernachlässigt.

Aktive Neutralität bedeutet aus Sicht der EDU grundsätzliche Gleichbehandlung von Konflikt-Parteien, nicht aber Schweigen zu Aggression von Staaten oder Terrorbanden gegen andere Staaten resp. deren Bevölkerung. Die Schweiz soll in solchen Fällen Aggression klar und unzweideutig verurteilen und die Konfliktparteien zu Waffenstillstand und Verhandlungen auffordern und ihre Vermittlung anbieten. Die Schweiz hat die UNO-Menschenrechtscharta samt Artikel 51 «Recht auf Selbstverteidigung» unterschrieben und ratifiziert. Dies rechtfertigt aus Sicht der EDU auch die Unterstützung der Verteidigungsfähigkeit angegriffener Staaten mit Defensiv-Waffen und -Technologien, wie die Schweiz dies im Falle eines Angriffes auf unser Land von anderen Staaten erwarten würde. Nicht aber die Unterstützung von

internationalen Wirtschaftssanktionen gegen Konfliktparteien, weil diese primär die Zivilbevölkerung treffen. Hier soll die Schweiz – wie früher – den Status «Courrant normal» beibehalten.

15.8 Entwicklungshilfe

Die EDU befürwortet die aktive Wahrnehmung unserer Mitverantwortung für den Erhalt von Frieden, sozialer Gerechtigkeit, Bekämpfung von Hunger, Armut und Analphabetismus usw. in Europa und der Welt durch direkte bilaterale Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern. Die EDU befürwortet eine von den UNO-Millenniumszielen unabhängige Entwicklungshilfe; die Zielrichtung der Millenniumsziele der UNO an sich ist richtig, die Termine sind aber unrealistisch, weil der Erfolg primär vom Verhalten der Empfängerländer abhängt und nicht von der investierten Geldsumme. Massgebend für den Erfolg von Entwicklungshilfe ist nicht die Höhe der verteilten Geldsumme, sondern die Qualität von Verwendung und Einsatz der erhaltenen Mittel durch die Empfängerländer. Aufgrund der Erfolgsaussichten müssen bilaterale, direkt kontrollierte Entwicklungshilfeprojekte vor Ort und die Unterstützung von christlichen Entwicklungshilfeprojekten Priorität haben! Die EDU befürwortet die staatliche Anerkennung und Unterstützung der nachgewiesenen nachhaltigen Effekte der christlichen Entwicklungshilfe durch Missionswerke, welche bewusst und gezielt auch das Denken der Menschen mit einbezieht und vor Ort durch das Evangelium von Jesus Christus und die Vermittlung der Verhaltensnormen der Bibel ein Umdenken und anderes Verhalten der betroffenen Menschen bewirkt.

16.1 Privatschulen, Home-Schooling

Privatschulen sind ein wichtiger Konkurrenzfaktor zum Erhalt und zur Förderung der Qualität unseres Bildungssystems. Eine funktionierende Konkurrenz der Privatschulen zu den öffentlichen, staatlichen Schulen zwingt diese, ihre Qualität zu halten bzw. anzuheben, was im Interesse einer guten Schulbildung durch die staatliche Volksschule liegt. Deshalb sind freiheitliche Rahmenbedingungen für Privatschulen insbesondere auf Stufe Volksschule und Mittelschule im Gesamtinteresse des Bildungssystems. Darum keine staatliche Diskriminierung von Privatschulen! Für Privatschulen, welche die staatlichen Ausbildungsziele erfüllen, sind grundsätzlich staatliche Bildungsgutschriften zu prüfen. Auch für Privatschulen ist die Freiheit der Lehrmittel und pädagogischen Lehrmethoden bei der Zielerreichung zu respektieren. Home-Schooling unter Beachtung der freiheitlichen Werte der Schweiz ist nach gleichen Prinzipien der Erreichung der staatlichen Lernziele sowie der Freiheit der Lehrmittel und Lehrmethoden zu behandeln.

18 Umwelt-Verständnis der EDU

In der aktuellen Umwelt-Diskussion wird «Umwelt» fälschlicherweise auf Fauna, Flora, Tiere, Pflanzen, Erde, Luft und Wasser beschränkt. Das gehört zwar auch zu unserer Umwelt, ist aber nicht «die» Umwelt. In Wirklichkeit gehören zu unserer Schöpfungsumwelt auch die Menschen, das Universum und der Schöpfer-Gott. Wer die Existenz des Schöpfer-Gottes der Bibel anerkennt, erhält eine andere Beziehung zur übrigen Schöpfungsumwelt und ihren Geschöpfen. Aus Sicht der EDU steht Umweltbelastung in Form von Abfallproduktion, Energie- und Ressourcenverbrauch in direktem Zusammenhang mit der Bevölkerungszahl und dem Lebensstil unseres Volkes. Der egoistische Lebensstil unserer Gesellschaft, welche Gott aus ihrem Bewusstsein verbannt, hat eine nachhaltige Wirkung auf den Energie- und Ressourcenverbrauch.

Nach Ansicht der EDU können Umweltprobleme nicht ohne Einbezug des Schöpfer-Gottes gelöst werden (vgl. ergänzend 2. Chronik 7,12–15).

18 Klima

Klimaveränderungen und -schwankungen sind natürlich und werden primär von der Sonnenaktivität beeinflusst. Der Einfluss von CO₂ ist demgegenüber vernachlässigbar. Richtig ist, dass der CO₂-Gehalt der Atmosphäre in den letzten Jahrzehnten wieder angestiegen ist. Dies ist auf das Verbrennen von fossilen Brennstoffen, Holz usw. sowie auf den technischen CO₂-Ausstoss aus nicht fossilen Quellen, wie z.B. der Stahl- oder Zementproduktion zurückzuführen. Das Klima war in unsern Breiten u.a. schon während der mittelalterlichen Warmzeit (ca. 950 – 1150 n.Ch.) milder, dazu gibt es zahlreiche Hinweise (z.B. Baumstrünke weit über der heutigen Waldgrenze unter den zurückweichenden Gletschern in den Alpen). Trotzdem ist es richtig, im Interesse der Ressourcenschonung unsern Erdölverbrauch zu reduzieren und auch mit dem Rohstoff Holz haushälterisch umzugehen, ihn primär als Rohstoff für technische Zwecke zu verwenden und vor allem Abfallholz zur Energiegewinnung einzusetzen. Das Klima, der Verlauf von Vegetationsgrenzen, von Küstenlinien, die Ausdehnung von Gletschern, Ozeanen, Ve-

getationszonen, usw. waren in der bisherigen Erdgeschichte nachgewiesenermassen nie statisch, sondern dynamisch und haben sich im Laufe der Zeit immer wieder verändert. Dies ist auch in der Schweiz, z.B. bei der Ausdehnung der Gletscher, dem Verlauf der Waldgrenze usw. nachweisbar.